

33/BV/071/2022

Beschlussvorlage
öffentlich

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2020-2025 der Gemeinde Pripsleben (2022)

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Verfasser:</i> Laura Schmußgerow	<i>Datum</i> 10.02.2022 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Pripsleben (Entscheidung)	18.10.2022	Ö

Sachverhalt

Entsprechend § 43 Abs. 6 KV M-V ist der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Kann der Haushalt trotz Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht erreicht werden, ist ein Sicherungskonzept nach § 43 Abs. 7 KV M-V zu erarbeiten und entsprechend § 43 Abs. 8 KV M-V durch die Gemeindevertretung zu beschließen.

Laut § 17 b GemHVO-Doppik M-V stellt das Haushaltssicherungskonzept für die Wiedererlangungen der dauernden Leistungsfähigkeit die konzeptionelle, übergeordnete und verbindliche Planungs- und Handlungsvorgabe dar. Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes ist es, anhand konkreter Maßnahmen darzustellen, wie innerhalb eines festzulegenden Zeitraumes der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich i. S. d. § 16 GemHVO Doppik M-V im Ergebnis- und Finanzhaushalt bzw. in der Ergebnis- und Finanzrechnung wieder erlangt und gesichert werden kann.

Gemäß § 43 Abs. 8 KV M-V ist das Haushaltssicherungskonzept über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Die Untersuchungen zur Haushaltssicherung sind bis in jedes Produkt vorzunehmen. Die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen sind mit einem entsprechenden Zeitrahmen hinsichtlich ihrer Umsetzung zu versehen.

Der Haushaltsplan 2022 weist im Ergebnishaushalt unterjährig ein **Jahresergebnis in Höhe von 9.165 €** aus.

Aufgrund der negativen Vorträge aus Vorjahren ergibt sich zum Ende des Haushaltsjahres ein Fehlbetrag in Höhe von **369.455 €**.

Der **jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen beträgt 5.090 €**. Zuzüglich der Vorträge aus Vorjahren ergibt sich zum Ende des Haushaltsjahres ein Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von **- 402.169 €**.

Die Gemeinde Pripsleben weist für das Haushaltsjahr 2022 keinen Ausgleich im Ergebnis und im Finanzhaushalt aus. Zum Ende des Finanzplanungszeitraumes kann auch im Ergebnishaushalt kein Haushaltsausgleich mehr erreicht werden. Die Gemeinde kann zum Ende des Finanzplanungszeitraumes keine liquiden Mittel mehr aufzeigen und muss Kassenkredite aufnehmen.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist dem zur Folge als weggefallen

zu bewerten.

Die Gemeindevertretung hat im Jahr 2018 erstmalig ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen. Bis auf das Jahr 2019 wurde dieses jährlich fortgeschrieben. Die Gemeinde wird weiterhin bemüht sein, den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerecht zu werden. Die jetzige Fortschreibung ist für den Zeitraum 2020-2025.

Um die hohen Sonder- und Ergänzungszuweisungen des Landes M-V zum Abbau der negativen Vorträge weiter zu erhalten, muss die Gemeinde nachweisen, dass die Gemeinde zukünftig in der Lage ist, den Haushaltsausgleich aus eigener Kraft herzustellen. Dies muss mit entsprechenden Zahlen belegt werden. Mit der Haushaltssatzung 2022 ist der unteren Rechtsaufsichtsbehörde die beschlossene und mit messbaren Maßnahmen untersetzte Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes vorzulegen.

Für die Entscheidung ist gemäß § 22 KV M-V die Gemeindevertretung zuständig.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Hinweis der Verwaltung

Sollte die Gemeindevertretung entscheiden, die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht umzusetzen, sind Maßnahmen zu benennen, durch die die fehlenden finanziellen Mittel kompensiert werden können. Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde hat Beschlüssen der Gemeindevertretung zu widersprechen, wenn geltendes Recht verletzt wird. Dies ist der Fall, wenn kein gesetzeskonformes Haushaltssicherungskonzept (Kommunalverfassung M-V und Gemeindehaushaltsverordnung M-V) beschlossen wird.

Dieses Recht obliegt ebenfalls dem leitenden Verwaltungsbeamten.

Des Weiteren wird die untere Rechtsaufsicht den Haushalt 2022 nicht genehmigen, wenn kein beschlossenes Haushaltssicherungskonzept vorgelegt wird, d.h. die Gemeinde kann ihre geplanten Maßnahmen nicht umsetzen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Pripsleben beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (2022) für die Jahre 2020 bis 2025.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: 2022 <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> planmäßig zur Verfügung unter : Produktsachkonto: Bezeichnung:		<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:		bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: siehe Anlagen			

Anlage/n

1	Fortschreibung HSK Pripsleben 2022 (PDF) öffentlich
2	Maßnahme_33_01_2022 öffentlich
3	Maßnahme_33_02_2022 öffentlich
4	Maßnahme_33_03_2022 öffentlich
5	Maßnahme_33_04_2022 öffentlich

FORTSCHREIBUNG

HAUSHALTSSICHERUNGSKONZEPT 2022

der Gemeinde Pripsleben

für die Haushaltsjahre 2020 bis 2025

Inhalt

Einleitung.....	4
Rechtsgrundlagen	4
1.Darstellung der aktuellen Haushaltslage	5
1.1 Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes	5
1.2 Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes	7
1.3 Schlussfolgerungen	10
2. Analyse der Ursachen für den fehlenden Haushaltsausgleich.....	13
2.1 Ergebnishaushalt.....	13
2.1.1 Übersicht über wichtige Erträge/Einzahlungen	14
2.1.2 Analyse ausgewählter Erträge	15
2.1.2.1 Steuern und ähnliche Abgaben	15
2.1.2.2 Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge (Schlüsselzuweisungen enthalten).....	16
2.1.2.3 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte.....	16
2.1.2.4 Privatrechtliche Leistungsentgelte.....	17
2.1.2.5 Kostenerstattungen und -umlagen	18
2.1.2.6 Zins- und sonstige Finanzerträge sowie sonstige Erträge	19
2.1.3 Übersicht über wichtige Aufwendungen/Auszahlungen	20
2.1.4 Analyse ausgewählter Aufwendungen	20
2.1.4.1 Personalaufwendungen.....	21
2.1.4.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	22
2.1.4.3 Zuwendungen, Umlagen und Transferaufwendungen	25
2.1.4.4 Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	28
2.1.4.5 Sonstige laufende Aufwendungen.....	28
2.1.4.6 Freiwillige Aufwendungen.....	29
2.1.5 Ergebnis der Analyse der Erträge und Aufwendungen	30

2.2 Finanzhaushalt	31
2.2.1 Analyse und Ergebnis der Einzahlungen	32
2.2.2 Analyse und Ergebnis der Auszahlungen	32
3. Feststellung des Konsolidierungsbedarfes.....	33
3.1 Wesentliche Produkte/Schwerpunktprodukte.....	34
4. Festlegung der Konsolidierungsmaßnahmen.....	36
4.1 Stand Umsetzung der Maßnahmen für 2021	36
4.2 Neue Konsolidierungsvorschläge (Die Konsolidierungsvorschläge werden in der Anlage zu diesem Konzept beschrieben.).....	37
4.2.1 Tabellarische Darstellung Ertragssteigerungen bzw. Aufwandsreduzierungen im Ergebnishaushalt.....	39
4.2.2 Tabellarische Darstellung Einzahlungssteigerungen bzw. Auszahlungsreduzierungen im Finanzhaushalt	40
5. Zusammenfassung der finanziellen Wirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen	41
5.1 Tabellarische Zusammenfassung der Konsolidierungsmaßnahmen und Auswirkung auf den Fehlbetrag.....	42
6. Angabe des Konsolidierungszeitraumes	44
7. Fazit und Ausblick	44
8. Bindungswirkung des Haushaltssicherungskonzeptes	45

Einleitung

Der Haushaltsplan der Gemeinde Pripsleben für das Haushaltsjahr 2022 wurde am 18. Oktober 2022 durch die Gemeindevertretung beschlossen und bei der unteren Rechtsaufsicht eingereicht.

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises MSE verwies mit Schreiben vom Januar 2021 darauf, dass die Haushaltssatzungen erst nach Einreichung der Fortschreibungen der Haushaltssicherungskonzepte der Gemeinden genehmigt werden.

Der Haushaltsplan 2022 weist im Ergebnishaushalt unterjährig ein Jahresergebnis (nach Veränderung der Rücklagen) in Höhe von **9.165 EUR** aus. Aufgrund der negativen Vorträge aus Vorjahren ergibt sich zum Ende des Haushaltsjahres ein Fehlbetrag in Höhe von **-369.455 EUR**.

Der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen beträgt **5.090 EUR** (nach planmäßiger Tilgung) im Haushaltsjahr 2022. Zuzüglich der Vorträge aus Vorjahren ergibt sich zum Ende des Haushaltsjahres ein Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von **-402.169 EUR**.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Pripsleben ist dem zur Folge als dauernd weggefallen zu bewerten.

Rechtsgrundlagen

Entsprechend § 43 Abs. 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 ((GVOBl. M-V 2011, S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467 in der Fassung vom 13. Juli 2011 (zuletzt geändert am 23. Juli 2019)) ist der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Kann der Haushalt trotz Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht erreicht werden, ist ein Sicherungskonzept nach § 43 Abs. 7 KV M-V zu erarbeiten und entsprechend § 43 Abs. 8 KV M-V durch die Gemeindevertretung zu beschließen.

Laut § 17 b Gemeindehaushaltsverordnung- Doppik Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik M-V) vom 25. Februar 2008 ((GVOBl M-V 2008, S. 34); zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181)) stellt das Haushaltssicherungskonzept für die Wiedererlangungen der dauernden Leistungsfähigkeit die konzeptionelle, übergeordnete und verbindliche Planungs- und Handlungsvorgabe dar.

Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes ist es, anhand konkreter Maßnahmen darzustellen, wie innerhalb eines festzulegenden Zeitraumes der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich i. S. d. § 16 GemHVO Doppik M-V in der Fassung vom 25. Februar 2008 zuletzt geändert am 23. Juli 2019 im Ergebnis- und Finanzhaushalt bzw. in der Ergebnis- und Finanzrechnung wieder erlangt und gesichert werden kann.

Die Gemeindevertretung Pripsleben hat gemäß § 43 Abs. 7 KV M-V erstmals 2018 ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen. Die Fortschreibung erfolgte im Jahr 2020 und macht sich auch weiterhin erforderlich.

Gemäß § 43 Abs. 8 KV M-V ist das Haushaltssicherungskonzept über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Die Untersuchungen zur Haushaltssicherung sind bis in jedes Produkt vorzunehmen. Die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen sind mit einem entsprechenden Zeitrahmen hinsichtlich ihrer Umsetzung zu versehen.

1. Darstellung der aktuellen Haushaltslage

1.1 Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren keinen Fehlbetrag ausweist. Bei der Ermittlung des Haushaltsausgleichs im Ergebnishaushalt sind Vorträge aus Haushaltsjahren mit einer kameralen Rechnungslegung nicht zu berücksichtigen.

Lfd. Nr.		Jahr	Jahres- ergebnis ¹	Jahresergebnis je Einwohner
		in €		
		1	2	3
1.	Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge			231
1.1.	Haushaltsvorjahre (Ergebnis)	2012-2018	-153.993	-667
1.2.	3. Haushaltsvorjahr	2019	6.225	27
1.3.	2. Haushaltsvorjahr (vorl. Ergebnis)	2020	-169.457	-734
1.4.	1. Haushaltsvorjahr (Plan)	2021	-61.395	-266
2.	Ansatz des Haushaltsjahres	2022	9.165	40
3.	Summe/Saldo zum Ende des Haushaltsjahres	2022	-369.455	-1.599
4.	Ansätze der Haushaltsfolgejahre			
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2023	-69.317	-300
4.2.	2. Haushaltsfolgejahr	2024	-71.887	-311
4.3.	3. Haushaltsfolgejahr	2025	-72.022	-312
5.	Summe/Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes	2025	-582.681	-2.522

¹Jahresergebnis (nach Veränderung der Rücklagen) gem. § 2 Abs. 1 Nr. 25 GemHVO-Doppik

1.2 Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes

Der Finanzhaushalt ist in der Planung nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ausgeglichen, wenn unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen besteht. Dieser Saldo beinhaltet auch die Zahlungen für die Tilgung von Krediten.

Lfd. Nr.	Jahr	jahresbez. Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planm. Tilgung ¹	jahresbez. Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planm. Tilgung je Einwohner	planmäßige Tilgung von Investitionskrediten ²	planmäßige Tilgung von Investitionskrediten je Einwohner	In Haushaltsfolgejahre vorzutragende Beträge ³	In Haushaltsfolgejahre vorzutragende Beträge je Einwohner	
								(in €)
	1	2	3	4	5	6	7	
1.	Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge			231	Einwohner			
1.1.	2011	kameral				85.799	371	
1.2.	Haushaltsvorjahre (Ergebnis)	2012 bis 2018	-128.546	-556	103.640	449	-146.387	-634
1.3.	3. Haushaltsvorjahr (vorl. Ergebnis)	2019	-47.340	-205	13.867	60	-207.594	-899
1.4.	2. Haushaltsvorjahr (vorl. Ergebnis)	2020	-123.369	-534	11.150	48	-342.114	-1.481
1.5.	1. Haushaltsvorjahr (Plan)	2021	-53.855	-233	11.290		-407.259	-1.763
2.	Ansatz des Haushaltsjahres	2022	15.155	66	10.065	44	-402.169	-1.741
3.	Summe / Saldo zum Ende des Haushaltsjahres	2022	-337.956	-1.463	150.012	601	-402.169	-1.741
4.	Ansätze der Haushaltsfolgejahre							
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2023	-63.577	-275	10.175	44	-475.921	-2.060
4.2.	2. Haushaltsfolgejahr	2024	-66.397	-287	10.285	45	-552.603	-2.392
4.3.	3. Haushaltsfolgejahr	2025	-66.532	-288	10.400	45	-629.535	-2.725
5.	Summe / Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes	2025	-534.462	-2.314	180.872	734	-629.535	-2.725

¹ jahresbez Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planm. Tilgung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 18 GemHVO-Doppik

² Zu entnehmen aus § 3 Abs. 1 Nr. 32 GemHVO-Doppik. In diesem Posten können auch außerplanmäßige Tilgungen und Tilgungen zur Umschuldung ausgewiesen sein. Diese sind hier nicht zu berücksichtigen.

³ Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen abzüglich planmäßige Tilgung von Investitionskrediten (Saldo der Spalten 2 und 4)

Liquide Mittel (vorläufige Ergebnisse)

Die liquiden Mittel der Gemeinde (Verbindlichkeiten auf dem Verrechnungskonto bei der geschäftsführenden Gemeinde –Stadt Altentreptow-) werden sich im Finanzplanungszeitraum verringern. In allen Haushaltsjahren wird bei der Entwicklung der investiven Ein- und Auszahlungen ein negativer Saldo ausgewiesen, der sich von Jahr zu Jahr erhöht, und sich am Ende des Finanzplanungszeitraumes in Höhe von -580.237 EUR darstellt.

Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite im Finanzplanungszeitraum													
Nr.		Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschließlich Nachträge	Ansatz des Haushaltsjahres	Planungsdaten des Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des dritten Haushaltsfolgejahres						
								in €					
								1	2	3	4	5	6
1 ¹		Liquide Mittel zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres (§ 47 Absatz 4 Nummer 2.4 GemHVO-Doppik)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
2 ²	-	Kassenkredite zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	351.835,05	469.336,30	480.991,30	422.681,30	473.163,30	526.575,30					
3		Saldo der liquiden Mittel und der Kassenkredite zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	-351.835,05	-469.336,30	-480.991,30	-422.681,30	-473.163,30	-526.575,30					
4		Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	-207.594,37	-342.113,69	-407.258,69	-402.168,69	-475.920,69	-552.602,69					
5	+	Korrektur des Vortrages	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
6	+	jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 37 GemHVO-Doppik)	-134.519,32	-65.145,00	5.090,00	-73.752,00	-76.682,00	-76.932,00					
7	+	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	-342.113,69	-407.258,69	-402.168,69	-475.920,69	-552.602,69	-629.534,69					

8		Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	-143.736,06	-126.763,44	-73.273,44	-20.053,44	3.216,56	26.486,56
9	+	Korrektur des Vortrages	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	+	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 29 GemHVO-Doppik)	16.972,62	53.490,00	53.220,00	23.270,00	23.270,00	23.270,00
11	+	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne planmäßige Tilgung Nummer 31)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	+	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	-126.763,44	-73.273,44	-20.053,44	3.216,56	26.486,56	49.756,56
13		Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	-504,62	-459,17	-459,17	-459,17	-459,17	-459,17
14	+	Korrektur des Vortrages	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	+	Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 35 GemHVO-Doppik)	45,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	+	Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	-459,17	-459,17	-459,17	-459,17	-459,17	-459,17
17		Saldo der liquiden Mittel und der Kassenkredite zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	-469.336,30	-480.991,30	-422.681,30	-473.163,30	-526.575,30	-580.237,30

1 Ämter und geschäftsführende Gemeinden sowie amtsfreie Gemeinden, die Verwaltungsbehörde einer Verwaltungsgemeinschaft sind, weisen neben den liquiden Mitteln auch die Forderungen gemäß § 47 Absatz 4 Nummer 2.2.6.1 GemHVO-Doppik aus.
Amtsangehörige Gemeinden weisen die Forderungen gemäß § 47 Absatz 4 Nummer 2.2.6.1 GemHVO-Doppik aus.

2 Neben den Verbindlichkeiten gemäß § 47 Absatz 5 Nummer 4.2.2 GemHVO-Doppik sind auch die Verbindlichkeiten gemäß § 47 Absatz 5 Nummer 4.3 und 4.7 bis 4.10 GemHVO-Doppik auszuweisen, soweit diese Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten enthalten. Der auszuweisende Betrag entspricht dem Betrag in Muster 4a zu § 1 Nummer 3 GemHVO-Doppik, Spalte 1, Zeile 2.2

1.3 Schlussfolgerungen

Der Haushaltsausgleich im Ergebnis- und Finanzhaushalt kann gemäß § 43 Abs. 6 Kommunalverfassung M-V nur im aktuellen Haushaltsjahr erreicht werden. Am Ende des Finanzplanungszeitraumes ist dies nicht der Fall. Demzufolge ist die Gemeinde verpflichtet, nach § 43 Abs. 7 KV M-V ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen und nach § 8 KV M-V von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Auf Grundlage der Haushaltskennzahlen und Haushaltskriterien zum Haushaltsausgleich, zur Verschuldung und sonstigen wesentlichen finanziellen Risiken der Gemeinde wurde die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde gem. § 17 GemHVO-Doppik beurteilt. Anhand der Kriterien ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde als "weggefallen" eingestuft worden. Das Haushaltssicherungskonzept stellt für die Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit die konzeptionelle, übergeordnete und verbindliche Planungs- und Handlungsvorgabe dar. Das Haushaltssicherungskonzept ist von der Gemeindevertretung jährlich fortzuschreiben.

Gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 und 4 KV M-V müssen sich alle Anträge und Beschlussvorlagen daran messen lassen, wie sie sich auf die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes auswirken. Mit dem Haushaltssicherungskonzept nicht vereinbare Beschlüsse, die auf Anträge oder Beschlussvorlagen zurückgehen, die keine Kompensation festlegen, sind rechtswidrig und dem Widerspruch des Bürgermeisters sowie den rechtsaufsichtlichen Instrumentarium zugänglich.

Entsprechend § 142 Abs. 4 KV M-V ist neben dem ehrenamtlichen Bürgermeister der leitende Verwaltungsbeamte verpflichtet, rechtswidrigen Beschlüsse der Gemeindevertretung zu widersprechen.

Eine konsequente Beachtung der Bindung an das Haushaltssicherungskonzept ist demzufolge zur Erreichung des Haushaltsausgleiches von allen Beteiligten einzufordern. Die Bindungswirkung des Haushaltssicherungskonzeptes ist auch in der künftigen Fortschreibung einzuarbeiten.

Von der Verwaltung werden entsprechende Analysen zur Entwicklung der Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen vorgenommen und im Haushaltssicherungskonzept dargelegt. Aus der Analyse heraus werden Schlussfolgerungen gezogen und Haushaltkonsolidierungsmaßnahmen entwickelt.

Ziel ist es, dass die Erträge sowie die laufenden und investiven Einzahlungen auf Dauer ausreichen, um sowohl die Deckung der Aufwendungen als auch der laufenden und investiven Auszahlungen sicherzustellen.

Pkt. 18.1.1. Aufgabenkritik

Mit dem o.g. Pkt. der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsvorordnung soll die Aufgabenwahrnehmung unter dem Augenmerk des Verzichtes von Aufgaben und Einrichtungen entsprechend der demografischen Entwicklung überprüft und ggfls. auf einen angemessenen Umfang zugeführt werden. Diese Aufgabenkritik wird in den Analysen beschrieben.

Pkt. 18.1.2 Controlling

Entsprechend o.g. Pkt. der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsvorordnung soll ein angemessenes strategisches Fachcontrolling in Schwerpunktbereichen implementiert oder optimiert werden.

Mit dem 22. März 2021 wurde eine verwaltungsinterne Umstrukturierung vorgenommen und das zentrale Controlling eingeführt. Hierbei wurden zunächst alle von Bedeutung wesentlichen Stammdaten zentral gebündelt und für jede einzelne Gemeinde aufbereitet z.B. Vertragsübersichten, Satzungsübersichten, relevante Steuerkennzahlen, Entwicklungen der Haushaltszahlen von 2020-2025 sowie der Aufbau von Vergleichswerten in den unterschiedlichen Themenfeldern und der Gemeinden des Amtes Treptower Tollensewinkel.

Weitere grundsätzliche organisatorische Maßnahmen wurden mit der Anpassung von Formularen bzgl. der Beschlussvorlagen und Vergabeverfahren – spezielle Steuerung auf die Betrachtung der finanziellen Auswirkungen, die Implementierung einer Auftragsverwaltung ab 1. Oktober 2021 und den damit zusammenhängenden Prozessabläufen sowie die Erweiterung und Standardisierung von Maßnahmeblättern für das Haushaltssicherungskonzept etabliert.

Die Fachgebietsleiter/innen der einzelnen Fachgebiete wurden als zentrale Ansprechpartner/innen für die Zuarbeiten an das zentrale Controlling bestimmt und erhalten somit aufgrund o.g. Übersichten einen Gesamteinblick in ihren zuständigen Bereich und konnten bereits in diesem Prozess handeln. Sie sind zentrale Ansprechpartner zur Umsetzung der HSK-Maßnahmen.

Außerdem wird die Schnittstellenbildung von Fachprogrammen (Software) geprüft. Dieser Prozess wird im Zuge der Haushaltskonsolidierung erarbeitet und vorangetrieben, kann jedoch nur auf längeren Betrachtungszeitraum optimiert und verändert werden.

Mit der Schaffung von Prozessabläufen wurde auch die hausinterne zentrale Vergabeprüfung von Aufträgen etabliert.

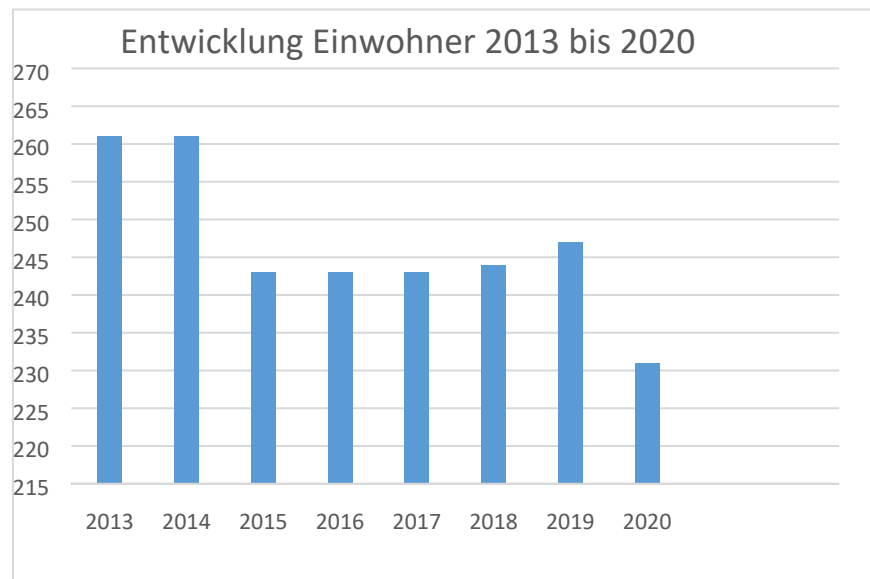
Die Entwicklung eines direkten Umbuchungsprozesses von Rechnungen bzgl. Bewirtschaftungskosten bei der Gebäudeunterhaltung auf mehrere Produkte mit Zeitpunkt des Rechnungseingangs soll Zeitaufwendungen bspw. bei Kalkulationen und Abrechnungsarbeiten minimieren.

Mit der Einbindung des zentralen Controllings wird schon zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlüsse auf die Maßnahmen entsprechend der Haushaltssituation Einfluss genommen. Maßnahmen und Projekte werden mit den Gemeinden und Fachgebieten rechtlich und in finanzieller Hinsicht bezogen auf die Haushaltssituation geprüft.

Demographische Entwicklung

Die Gemeinde Pripsleben hatte zum 31. Dezember 2020 231 Einwohner/innen. Im Vergleich zum Vorjahr ist Rückgang zu verzeichnen. Die Anzahl der Sterbefälle überstieg die Anzahl der Geburten und es gab weniger Zuzüge als Wegzüge, so dass die Entwicklung der Einwohnerzahlen der Gemeinde erstmals seit den letzten Jahren gesunken ist.

Bevölkerungsstand lt. Statistischem Amt	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Einwohner/innen	261	261	243	243	243	244	247	231



2. Analyse der Ursachen für den fehlenden Haushaltsausgleich

2.1 Ergebnishaushalt

Der Ergebnisplan stellt das vollständige Ressourcenaufkommen und den vollständigen Ressourcenverbrauch dar. Somit können aus dem Ergebnisplan Art, Höhe und Quellen aller Erträge und Aufwendungen entnommen werden, welche im Jahresergebnis den Überschuss oder Fehlbedarf ausweisen.

Die Erträge der Gemeinde reichten in den Vorjahren nicht aus, um die Aufwendungen vollständig zu decken. Im Jahr 2021 liegen die Erträge erstmals über den Aufwendungen. In den Folgejahren ist wieder eine Unterdeckung zu erwarten. Dies liegt begründet in dem Wegfall von Erträgen. Die Analyse hierzu erfolgt unter Punkt 2.1.1. dieses Konzeptes. Die Unterdeckung im Haushaltsjahr bewegt sich bei 7.100 EUR; im Finanzplanungszeitraum durchschnittlich bei ca. 87.300 EUR. Der Ergebnisvortrag kommt jährlich hinzu.

Entwicklung der Erträge und Aufwendungen 2020-2025						
	vorl. Ergebnis 2020	vorl. Ergebnis 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Summe Erträge	359.634,23 €	614.790,00 €	413.030,00 €	304.895,00 €	304.865,00 €	304.865,00 €
Summe der Aufwendungen	529.090,81 €	413.693,11 €	420.135,00 €	390.482,00 €	393.022,00 €	393.157,00 €
Jahresergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen	- 169.456,58 €	201.096,89 €	- 7.105,00 €	- 85.587,00 €	- 88.157,00 €	- 88.292,00 €
Einstellung in die Kapitalrücklage						
Entnahme aus der Kapitalrücklage	17.871,07 €		16.270,00 €	16.270,00 €	16.270,00 €	16.270,00 €
Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich						
Entnahme aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich						
Jahresergebnis (Überschuss/Fehlbetrag, Nummer 20 zzgl. Nummern 22 und 24,	- 151.585,51 €	201.096,89 €	9.165,00 €	- 69.317,00 €	- 71.887,00 €	- 72.022,00 €
Ergebnisvortrag (§ 47 Abs.5 Nr.1.3 GemHVO Doppik) a.d.Haushaltsvorjahr	- 226.905,18 €	- 378.490,69 €	- 177.393,80 €	- 168.228,80 €	- 237.545,80 €	- 309.432,80 €
Ergebnisvortrag (§ 47 Abs.5 Nr.1.3 GemHVO Doppik) i.d.Haushaltsfolgejahr	- 378.490,69 €	- 177.393,80 €	- 168.228,80 €	- 237.545,80 €	- 309.432,80 €	- 381.454,80 €

Hinweis: Um den Haushaltsausgleich unterjährig zu erreichen, müssen einzelne Ertrags- und Aufwandsarten betrachtet werden. Grundlage für die Betrachtung bildet der Haushalt 2021 mit seinem vorläufigen Rechnungsergebnis und der Haushalt 2020 mit seinem Rechnungsergebnis.

Weiterhin zu beachten ist, dass das gesamte Zahlenmaterial aus der Finanzsoftware entnommen ist. Aufgrund von Aktualisierungen von Formblättern oder Umwandlungen von Produkten bzw. Planungsstellen im Gesamtbetrachtungszeitraum 2020-2025 kann es zu minimalen Abweichungen kommen. Dies liegt vor allem an inaktiven Planungsstellen.

2.1.1 Übersicht über wichtige Erträge/Einzahlungen

	vorl. Ergebnis	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
1. Steuern und ähnliche Abgaben	183.729,24 €	179.015,00 €	311.490,00 €	204.160,00 €	204.160,00 €	204.160,00 €
darunter:						
Grundsteuer A	11.217,43 €	11.200,00 €	11.200,00 €	11.200,00 €	11.200,00 €	11.200,00 €
Grundsteuer B	20.019,33 €	18.900,00 €	19.200,00 €	19.200,00 €	19.200,00 €	19.200,00 €
Gewerbesteuer	89.295,91 €	73.500,00 €	200.000,00 €	88.700,00 €	88.700,00 €	88.700,00 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	51.474,50 €	61.160,00 €	67.285,00 €	70.940,00 €	70.940,00 €	70.940,00 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	9.890,38 €	12.455,00 €	11.105,00 €	11.420,00 €	11.420,00 €	11.420,00 €
Hundesteuer	1.831,69 €	1.800,00 €	2.700,00 €	2.700,00 €	2.700,00 €	2.700,00 €
Sonstige Gemeindesteuern (Vergnügungssteuer)						
Ausgleichsleistungen vom Land						
Leist.d.Landes a.d.Umsetz.4. Gesetz f.moderne Dienstleist. a.Arbeitsm.						
Leist.d.Landes a.d.Ausgl.v.Sonderleist.Zus.Arbeitslosen-/Sozialhilfe						
2. Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	109.254,51 €	107.135,00 €	39.715,00 €	39.645,00 €	39.615,00 €	39.615,00 €
darunter:						
Schlüsselzuweisungen	77.202,49 €	76.245,00 €	35.705,00 €	35.705,00 €	35.705,00 €	35.705,00 €
Personalkostenzuschüsse						
Auflösung Sonderposten aus Zuwendungen	12.674,02 €	4.590,00 €	4.010,00 €	3.940,00 €	3.910,00 €	3.910,00 €
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	473,57 €	700,00 €	1.450,00 €	1.450,00 €	1.450,00 €	1.450,00 €
darunter:						
WBV-Gebühr						
Auflösung Sonderposten Beiträge						
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	47.978,43 €	47.200,00 €	47.100,00 €	47.100,00 €	47.100,00 €	47.100,00 €
darunter:						
Mieterträge Wohnungen	47.978,43 €	47.200,00 €	47.100,00 €	47.100,00 €	47.100,00 €	47.100,00 €
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.451,25 €	13.370,00 €	735,00 €			
8. Andere aktivierte Eigenleistungen						
9. Zinserträge und sonstige Finanzerträge	5.352,61 €	5.500,00 €	5.500,00 €	5.500,00 €	5.500,00 €	5.500,00 €
davon Dividenden	5.057,48 €	5.500,00 €	5.500,00 €	5.500,00 €	5.500,00 €	5.500,00 €
10. Sonstige laufende Erträge	11.394,61 €	8.000,00 €	7.040,00 €	7.040,00 €	7.040,00 €	7.040,00 €
Konzessionsabgaben	9.739,98 €	8.000,00 €	7.040,00 €	7.040,00 €	7.040,00 €	7.040,00 €
Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)	359.634,22 €	360.920,00 €	413.030,00 €	304.895,00 €	304.865,00 €	304.865,00 €
außerordentliche Erträge						
Summe ordentliche Erträge und außerordentliche Erträge	359.634,22 €	360.920,00 €	413.030,00 €	304.895,00 €	304.865,00 €	304.865,00 €

2.1.2 Analyse ausgewählter Erträge

2.1.2.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Produkt 6.1.1.00

Entwicklung der Hebesätze der Realsteuern

Hebesatzart	2020	2021	2022	Landesdurchschnitt 2020
Grundsteuer A	339	339	349	329
Grundsteuer B	395	395	406	386
Gewerbsteuer	351	351	359	339

Die Erträge aus den Realsteuern stellen den höchsten Ertragsposten dar. Maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der Erträge hat die Gemeinde nur mittels Hebesatz auf die Grundsteuer A und B, Gewerbsteuer sowie die Anpassung der Höhe der Hundesteuer.

Aktuelle Hebesätze

Die Hebesätze wurden zuletzt zum 01.01.2022 angepasst und liegen über dem Landesdurchschnitt für kreisangehörige Gemeinden. Um Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleiches nach § 27 FAG M-V zu erhalten, ist es vorgesehen, die Hebesätze mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz des Landes zu halten. Dies erfüllt die Gemeinde mit der letzten Erhöhung.

Entwicklung der Steuererträge

		vorl. Ergebnis	vorl. Ergebnis	Plan	Plan	Plan
		2020	2021	2022	2023	2024
6.1.1.00.40110000	Grundsteuer A	11.217,43 €	11.232,80 €	11.200,00 €	11.200,00 €	11.200,00 €
6.1.1.00.40120000	Grundsteuer B	19.181,83 €	18.458,44 €	18.400,00 €	18.400,00 €	18.400,00 €
6.1.1.00.40131000	Gewerbsteuer	89.295,91 €	85.551,59 €	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €
6.1.1.00.40320000	Sonstige Gemeinsteuern Hundesteuer	1.831,69 €	2.019,17 €	2.700,00 €	2.700,00 €	2.700,00 €
	gesamt Erträge/Einzahlungen:	121.526,86 €	117.262,00 €	232.300,00 €	232.300,00 €	232.300,00 €

Hundesteuer

Die Gemeinde liegt bei den Beträgen der Hundesteuer nur bei dem ersten Hund unter dem maximalen Wert der amtsangehörigen Gemeinden (Amt Treptower Tollensewinkel). Hier könnten die Werte auf den maximalen Wert (ohne Stadt) erhöht werden. Die Satzung wurde letztmalig zum 01.01.2022 angepasst.

Derzeitiger Satz:

1. Hund	2. Hund	3. Hund	4. Hund
30,00 €	70,00 €	90,00 €	150,00 €

möglicher Satz:

ohne Stadt				
Durchschnitt	34,74 €	53,16 €	70,00 €	120,00 €
Minimal	20,00 €	30,00 €	40,00 €	50,00 €
Maximal	60,00 €	90,00 €	120,00 €	150,00 €

Die Erschließung neuer Steuerquellen (Verbrauchs- oder Aufwandssteuer) im Sinne des Steuerfindungsrechtes der Gemeinde müsste anhand von derartigen messbaren Zahlenmaterial und statistischen Auswertungen im jeweiligen Themenbereich erfolgen, bspw. Zweitwohnungssteuer, Pferdesteuer, Jagdsteuer, Vergnügungssteuer, etc.

2.1.2.2 Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge (Schlüsselzuweisungen enthalten)

Die Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transferleistungen machen durchschnittlich 9 % der gesamten Erträge aus. Die größten Anteile bilden dabei die Schlüsselzuweisungen.

Die Zuwendungen werden komplett zur Deckung der gesetzlichen Umlagen (Aufwendungen – Kreisumlage, Amtsumlage, Gewerbesteuerumlage) eingesetzt. Zur Deckung anderer gemeindlicher Aufgaben verbleibt aus den Zuwendungen nichts.

Insgesamt lässt sich ableiten, dass die Gemeinde von Zuweisungen abhängig ist.

2.1.2.3 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte machen weniger als 1 % aus.

Produkt 5.5.3.00 – Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Gemeinde ist Träger des Friedhofes in der Ortslage Pripsleben sowie Träger der Trauerhalle in Miltitzwalde. Die Gemeinde erhält laufende Entgelte für die Grabstellen als auch für die Nutzung der Feierhallen. Die Kalkulation wurde 2021 neu beschlossen und gilt für den Kalkulationszeitraum bis 2022, sodass dann erst wieder die Entgelte angepasst werden können. Das jetzige Entgelt beträgt 610,62 EUR für neue Erdwahlgrabstätten und 564,42 EUR für neue Urnenwahlgrabstätten. Für die Trauerhalle in Miltitzwalde beträgt die Gebühr 20 EUR und für die Trauerhalle in Pripsleben 75 EUR.

Produkt 5.4.1.00 - Gemeindestraßen

Die Gemeinde erhält Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für die Sanierung/Erneuerung der Straßenbeleuchtung in Pripsleben entsprechend der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung und den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Pripsleben. Die Mittel werden nur ertragswirksam und stellen kein Eigenkapital dar.

Produkt 5.7.3.01 und 5.7.3.02 – Dorfgemeinschaftshäuser Barkow und Pripsleben

Die Gemeinde hat zwei Dorfgemeinschaftshäuser in Barkow und Pripsleben. Mit dem Beschluss vom 01.06.2022 tritt für beide eine Benutzungs- und Entgeltordnung in Kraft.

2.1.2.4 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Zu den privatrechtlichen Entgelten zählen die Mieten, Pachten, Erbbauzinsen und Betriebskostenvorauszahlungen.

Produkt 1.1.4.01 – Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement

Hierzu zählen die Vermietung der gemeindeeigenen Garagen. Jährlich erhält die Gemeinde hier ca. 900 EUR.

In diesem Produkt ist ein Rückgang der Erträge festzustellen.

Produkt 1.1.4.02 – Liegenschaften

Unter diesem Produkt werden Landpachten für Grün-, Garten- und Ackerland sowie die Verpachtung für Garagenliegenschaften gebucht. Gesamt machen diese Erträge einen Planansatz von rund 2.200 EUR aus.

Ebenfalls werden hier die jährlichen Pachten für die Garagen verbucht.

Der Pachtzins für einen Garten beträgt 0,20 EUR/m². Vergleichswerte hierfür bzw. landesdurchschnittliche Vorgaben gibt es nicht.

Außerdem hat die Gemeinde einen Gestattungsvertrag zur Abstellung von Textilwertstoffcontainern mit einem Unternehmen.

Produkt 1.1.4.09 – Fremdverwaltete Wohnungen

Die Gemeinde ist Eigentümer von einem Wohnblock, welcher durch eine Wohnungsgesellschaft per Verwaltervertrag betreut, bewirtschaftet und verwaltet wird.

2.1.2.5 Kostenerstattungen und -umlagen

Die Kostenerstattungen und -umlagen stellen nur indirekte Erträge im Haushalt der Gemeinde dar, weil Kostenerstattungen gegen die Aufwendungen zu rechnen sind und so nur die Aufwendungen verringern. Die Gemeinde erhält sie für Dienstleistungen, die sie anbietet bzw. betreibt. Kostenerstattungen sind nicht immer planbar.

1.1.2.03 – Personal - Kostenerstattungen vom Bund für Bundesfreiwilligendienst und Bildungspauschale

Die Gemeinde hat die Möglichkeit drei Bundesfreiwilligendienste zu besetzen. Im aktuellen Haushaltsjahr ist keine Stelle besetzt. Die Entwicklung der Erstattungen ist abhängig von den zur Verfügung gestellten Stellen und nicht vorhersehbar. Die Finanzierung erfolgt aufgrund eines Bundesgesetzes (siehe Personalaufwendungen). Eine Steigerung durch die Gemeinde ist nicht möglich.

Da in den letzten Jahren die geplanten Kostenerstattungen sowie die Bildungspauschale nicht vereinnahmt wurde, wurde der Planansatz im aktuellen Haushaltsjahr auf 0 EUR gesetzt.

1.1.4.01 – Zentrale Gebäude, 1.1.4.09 – fremdverwaltete Wohnungen, 5.7.3.01 und 5.7.3.02 - Dorfgemeinschaftshäuser

In diesen Produkten werden überwiegend Rückerstattungen bzgl. Wasser- und Stromkosten oder Mietzählern bei den Gebäuden vereinnahmt. Dies kann nur mit einer korrekten Verbrauchsübersicht minimiert und spezieller im Haushalt abgebildet werden.

5.4.1.00 – Gemeindestraße

Die Gemeinde hat für die Straßenbeleuchtung einen Stromliefervertrag abgeschlossen. Unter diesem Produkt werden bei den Erträgen Kostenerstattungen gebucht, wenn es bei den Abschlägen zur Überzahlung am Ende des Abrechnungszeitraumes gekommen ist. Diese sind nicht planbar und können in Bezug auf die Abschlagszahlungen unterjährig nur über eine kontinuierliche Verbrauchsstatistik sowie die Betrachtung der festgelegten Ein- und Ausschaltzeiten der Straßenbeleuchtung noch genauer in den Aufwendungen geplant werden, so dass nur geringfügig Rückerstattungen erfolgen. Diese Erträge können somit nur als Verringerung der Aufwendungen für die Stromkosten gesehen werden, nicht aber als direkter Ertrag.

Weitere Kostenerstattungen stellen die Beitreibung von rückständigen Schornsteinfegergebühren Privater dar oder auch verauslagte Bestattungskosten, welche aber nur einen geringen Teil der Erträge ausmachen und auch nicht vorhersehbar sind.

2.1.2.6 Zins- und sonstige Finanzerträge sowie sonstige Erträge

Der Hauptanteil der Zinserträge stammt aus Wertpapieren. Unter den sonstigen Erträgen fallen die Erträge aus Konzessionsabgaben.

Produkt 6.2.6.00 – Beteiligungen

Die Gemeinde ist Mitglied im kommunalen Anteilseignerverband und erhält jährlich eine Dividende. Durchschnittlich sind hier 5.500 EUR zu verbuchen. Die Gemeinde hat hierauf keinen Einfluss.

Sonstige Erträge stellen mit einem geringen Anteil Versicherungserstattungen da, aber auch Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und die Konzessionsabgaben werden hier abgebildet.

2.1.3 Übersicht über wichtige Aufwendungen/Auszahlungen

	vorl. Ergebnis	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
12. Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen	59.976,91 €	70.470,00 €	54.040,00 €	53.140,00 €	54.730,00 €	55.910,00 €
14. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	192.099,19 €	130.580,00 €	103.600,00 €	89.680,00 €	90.180,00 €	88.380,00 €
darunter:						
Aufwendungen Energie, Wasser, Abfall	7.709,97 €	8.490,00 €	7.470,00 €	7.350,00 €	7.350,00 €	7.350,00 €
Aufwendungen für Gebäude	150.068,73 €	63.300,00 €	42.300,00 €	32.300,00 €	32.300,00 €	32.300,00 €
Aufwendungen für Infrastrukturvermögen	945,98 €	16.000,00 €	8.400,00 €	7.500,00 €	7.500,00 €	6.000,00 €
Unterhaltung Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	2.727,26 €	4.600,00 €	4.900,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	4.200,00 €
Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.093,25 €	3.150,00 €	2.950,00 €	1.250,00 €	1.750,00 €	1.250,00 €
Schulkostenbeiträge, Umlage WBV	29.222,09 €	31.630,00 €	33.330,00 €	33.330,00 €	33.330,00 €	33.330,00 €
Kostenerstattungen an Gemeinden und Private		410,00 €				
15. Abschreibungen	28.678,76 €	29.320,00 €	27.170,00 €	26.850,00 €	26.570,00 €	26.570,00 €
17. Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	186.349,84 €	184.915,00 €	214.343,00 €	203.995,00 €	204.725,00 €	205.475,00 €
darunter:						
Kreisumlage	98.887,21 €	99.665,00 €	108.045,00 €	108.045,00 €	108.045,00 €	108.045,00 €
Amtsumlage	53.331,53 €	50.100,00 €	50.735,00 €	50.735,00 €	50.735,00 €	50.735,00 €
Gewerbesteuerumlage	8.902,86 €	7.330,00 €	19.943,00 €	8.845,00 €	8.845,00 €	8.845,00 €
Zuweisungen Kindertagesstätten	26.282,08 €	27.800,00 €	35.600,00 €	36.350,00 €	37.100,00 €	37.850,00 €
19. Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	9.308,71 €	9.495,00 €	9.150,00 €	9.040,00 €	8.925,00 €	8.815,00 €
20. Sonstige laufende Aufwendungen	52.677,40 €	14.725,00 €	11.832,00 €	7.777,00 €	7.892,00 €	8.007,00 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	529.090,81 €	439.505,00 €	420.135,00 €	390.482,00 €	393.022,00 €	393.157,00 €
Außerordentliche Aufwendungen						
Summe ordentliche und außerordentliche Aufwendungen	529.090,81 €	439.505,00 €	420.135,00 €	390.482,00 €	393.022,00 €	393.157,00 €

2.1.4 Analyse ausgewählter Aufwendungen

Seit 2020 sinken die Aufwendungen kontinuierlich und sind ab 2023 gleichbleibend bei ca. 90.000 EUR. Eine detaillierte Analyse erfolgt unter den Pkt. 2.1.4.1, 2.1.4.2 und 2.1.4.6.

2.1.4.1 Personalaufwendungen

	vorl. Ergebnis	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
12. Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen	59.976,91 €	70.470,00 €	54.040,00 €	53.140,00 €	54.730,00 €	55.910,00 €

Produkt 1.1.1.04 - Gremien

Bei diesem Produkt werden die funktions- und sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen für die Bürgermeisterfunktion und die Gemeindevertretung gebucht. Außerdem Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für ehrenamtlich Tätige und sonstige Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige.

Die Gemeinde hat folgende Werte in der Hauptsatzung festgesetzt:

Anzahl GV-Mitglieder	§ Hauptsatzung	Bürgermeister monatlich	Vorsitz Stadtvertretung monatlich	Amtsvorsteher monatlich	bei Stellvertretung eines Dienstgeschäftes 1/30 (%) von BGM	1. Stellvertreter BGM monatlich	2. Stellvertreter BGM monatlich	GV-Mitglied pro Sitzung	Sockelbetrag GV-Mitglied monatlich	Sachkundige Einwohner pro Sitzung	Ausschussvorsitzende pro Sitzung	Fraktionsvorsitzende monatlich
6	6	700,00 €			23,33 €			40,00 €				

Im Vergleich zu anderen amtsangehörigen Gemeinden liegt die Gemeinde gemessen an der Anzahl der Gemeindevertreter/innen im Durchschnitt. Die Höchstwerte sind in der EntschVO festgelegt.

Die Entscheidung zur Höhe der zu leistenden Entschädigung trifft die Gemeindevertretung.

Produkt 1.1.2.03 – Personal/Bufdi

Zu diesem Produkt zählen die Arbeitnehmerdienstbezüge der Gemeindearbeiter, den geringfügig Beschäftigten und den Bundesfreiwilligendienst.

Auf die Anpassung des Tarifvertrages hat die Gemeinde keinen Einfluss.

Produkt 1.2.1.00 - Wahlen

Hierzu zählen Aufwandsentschädigungen für die Durchführung von Wahlen für ehrenamtlich Tätige. Diese werden nur im Wahljahr geplant und verausgabt.

2.1.4.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Zu diesen Aufwendungen zählen geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungsgegenstände bis 1.000 EUR netto, Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsaufwendungen der kommunalen Einrichtungen, die Unterhaltung von Betriebs- und Geschäftsausstattungen sowie Maschinen und technischen Anlagen, Fahrzeugunterhaltung und unterschiedliche Kostenerstattungen.

	vorl. Ergebnis	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
14. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	192.099,19 €	130.580,00 €	103.600,00 €	89.680,00 €	90.180,00 €	88.380,00 €

Produkt 1.1.2.03 - Personal

Hier werden die Rückforderungen des Zuschusses für die pädagogische Begleitung der Bundesfreiwilligendienste verbucht. Pro Bundesdienstfreiwilligenstelle gibt es eine Pauschale. Die Bundesfreiwilligen müssen an Seminaren teilnehmen. Wenn sie nicht an allen teilgenommen haben oder den Bundesfreiwilligendienst vorzeitig beenden, müssen diese Mittel zurückgezahlt werden.

Produkt 1.1.4.01 – Zentrales Gebäude- und Grundstücksmanagement

hier: bis 2020 Wohnblock Miltitzwalde 3 und 3 a

Bis 2020 wurden unter diesem Produkt Bewirtschaftungsaufwendungen für den leerstehenden Wohnblock im Ortsteil Miltitzwalde geplant und gebucht. Der Wohnblock wurde über Fördermittel in 2020 abgerissen. Die Grundstücke sind zum Verkauf als Bauland vorgesehen bzw. schon veräußert, so dass die Gemeinde hier zukünftig keine Aufwendungen mehr hat.

Produkt 1.1.4.09 – Fremdverwaltete Wohnungen

Im Haushalt der Gemeinde sind die Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude von gemeindeeigenen Wohnungen abgebildet. Diese werden über einen Hausverwaltervertrag von einer Wohnungsgesellschaft verwaltet.

Die Aufwendungen waren in 2020 und 2021 aufgrund von baulichen Maßnahmen (Abriss eines Wohnblockes, Dach- und Wohnungssanierung) erhöht. Ab 2022 sind Aufwendungen in Höhe von 30.000 EUR geplant. Die Erträge aus den Mieten belaufen sich bei ca. 44.000 EUR.

Produkt 1.2.2.00 - Ordnungsangelegenheiten

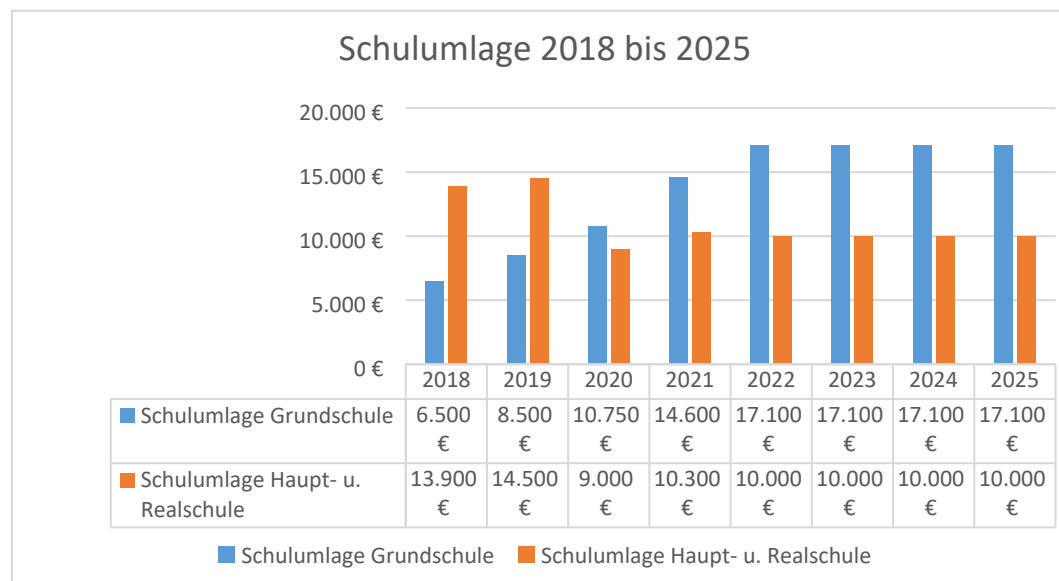
Die Aufwendungen in diesem Produkt werden für eine eventuelle ordnungsrechtliche Gebäudesicherung im Fall des Falles geplant und sind unerlässlich. Außerdem dienen sie für eine Ersatzvornahme bzgl. rechtlich vorgegebenen Schornsteinfegerleistungen und für die Verauslagung einer Bestattung. Bei diesen Aufwendungen gab es über die Jahre zwar kaum Finanzbewegungen, dennoch müssen sie aufgrund gesetzlicher Vorgaben vorgehalten werden.

Produkt 1.2.6.05 – Brandschutz

Die Gemeinde hat keine aktive Feuerwehr. Die Absicherung des Brandschutzes ist eine Pflichtaufgabe und unerlässlich. Die Gemeinde hat mit der Stadt Altentreptow seit 2013 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung dieser Aufgabe. Die Höhe der Umlage wird rückwirkend aus dem Durchschnitt des Rechnungsergebnisses der letzten drei Jahre ermittelt. Jede Gemeinde trägt ihren prozentualen Anteil an dieser Summe auf der Grundlage der Höhe der dann aktuellen Einwohnerzahl zum 31.12. vom Vorjahr. In dieser Umlage ist nicht die Unfallversicherung enthalten. Die Unfallversicherung errechnet sich an der Einwohnerzahl und ist durch jede Gemeinde selbst zu tragen.

Des Weiteren sind Wasseraufwendungen für den Löschteich geplant.

Produkt 2.1.1.02 – Schulkostenbeiträge GS und Produkt 2.1.5.02 – Schulkostenbeiträge RS



Hier werden die zu zahlenden Schulumlagen an die Grund- und Realschulen gebucht. Im aktuellen Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum werden dafür planmäßig 27.100 EUR benötigt.

Die Berechnung der Schulkostenbeiträge und das Verfahren des Schullastenausgleichs regelt die oberste Schulbehörde durch Rechtsverordnung. Dabei sind

1. die Schülerzahl an dem für die jährliche Schulstatistik maßgeblichen Stichtag und
2. die tatsächlich anfallenden Kosten (Aufwendungen) des Trägers

maßgebend für die Berechnung des Schulkostenbeitrages eines Jahres.

Die Gemeinde selbst hat hier keinen Einfluss drauf.

Produkt 2.8.1.00 – Heimat- und Sonstige Kulturpflege

Hier werden die Aufwendungen für Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungsgegenstände bis 1.000 EUR netto und sonstige Aufwendungen für Sachleistungen und Verbrauchsmittel für kulturelle Veranstaltungen gebucht. Hierbei handelt es sich u.a. um die Frauentagfeier, den Kindertag, das Osterfeuer, die Rentner- und Weihnachtsfeier sowie das Dorffest. Die Veranstaltungen sind zwar als Aufgabe dem freiwilligen Bereich zuzuschreiben, sollten in Bezug der Gesamtaufwendungen mit 1.000 EUR unter der Prämisse der strategischen Zielplanung und der Förderung der Dorfentwicklung sowie des gesellschaftlichen Lebens nicht gestrichen werden.

Produkt 5.4.1.00 - Gemeindestraßen

Unter diesem Produkt werden folgende Aufwendungen gebucht: Strom und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung, Kosten für den Winterdienst, die Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, Aufwendungen für Baumpflegearbeiten und Verkehrszeichen, geringwertige Geräte bis 1.000 EUR netto für die Gemeindearbeiter, Unterhaltung von Brücken, Tunneln und ingenieurtechnische Anlagen.

Kosten für den Winterdienst belaufen sich auf 1.500 EUR jährlich. Die Gemeinde lässt die Wege und Gemeindestraßen durch die Gemeindearbeiter beräumen. Einen Vertrag hierzu gibt es nicht.

Zwischen dem Land M-V und der Gemeinde Pripsleben gibt es eine Vereinbarung. Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung des Winterdienstes (Räum- und Streudienst) auf Straßenabschnitten innerhalb der Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen der Stadt/Gemeinde. Der Winterdienst erfolgt ohne Kostenaufstellung.

Die Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen und die Unterhaltung des sonstigen Infrastrukturvermögens nehmen den Hauptteil der Aufwendungen in diesem Produkt ein.

Baumpflegearbeiten sind allein aufgrund haftungsrechtlicher Vorschriften durch die Gemeinde durchzuführen. Diese Maßnahmen können nur durch eine Fachfirma mit dem Mitarbeiter des Baumkatasters strategisch besprochen und umgesetzt werden, immer mit Blick auf die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Bei den Aufwendungen für die Straßenbeleuchtung kann es aufgrund der Stromausschreibung zu Rückerstattungen kommen. Auch hier kann unterjährig nur mit der Einführung von Verbrauchsstatistiken gesteuert werden.

Produkt 5.5.1.00 – öffentliches Grün, Landschaftsbau

Das Produkt steht für Aufwendungen der Unterhaltung von Fahrzeugen (Reparaturen, Kraftstoff, Inspektionen) als auch für die Bewirtschaftung und Unterhaltung von Grünflächen zur Verfügung.

Die Fahrzeugunterhaltung nimmt den größten Posten mit 4.500 EUR ein.

Außerdem wird hier die Spielplatzwartung gebucht. Dazu wurde 2021 ein neuer Rahmenvertrag für das gesamte Amt abgeschlossen.

Produkt 5.5.2.00 - Umlage W/B für Gemeindeflächen

Hier wird die Umlage an den Wasser- und Bodenverband verbucht. Darauf hat die Gemeinde keinen Einfluss.

Produkt 5.5.3.00 – Friedhof- und Bestattungswesen

Die Gemeinde ist Träger des Friedhofes in der Ortslage Pripsleben als auch der Trauerhallen in den Ortsteilen Barkow und Miltitzwalde. Ein Friedhof kann nicht als wirtschaftliche Einheit gesehen werden, da die Aufwendungen in der Bewirtschaftung anfallen und die Erträge nur entsprechend den kalkulierten Gebühren erhoben werden dürfen. Weiteres Kriterium für die Erträge ist die Anzahl der Nutzungen der Trauerhallen, worauf die Gemeinde keinen Einfluss hat.

Produkt 5.7.3.01 - Dorfgemeinschaftshaus Barkow und Produkt 5.7.3.02 - Dorfgemeinschaftshaus Pripsleben

Die Gemeinde hat zwei Dorfgemeinschaftshäuser in Barkow und Pripsleben. Mit dem Beschluss vom 01.06.2022 tritt für beide eine Benutzungs- und Entgeltordnung in Kraft.

Bei dem Gebäude in Barkow ist der deutliche Anstieg 2021 mit der geplanten Dachreparatur in Höhe von 10.000 EUR zu begründen. Die Maßnahme soll im aktuellen Haushaltsjahr durchgeführt werden. Durchschnittlich hat die Gemeinde 2.500 EUR Aufwendungen mit diesem Gebäude.

Am Gebäude in Pripsleben ist keine Maßnahme in 2022 geplant. Durchschnittlich hat die Gemeinde 2.600 EUR Aufwendungen mit diesem Gebäude.

2.1.4.3 Zuwendungen, Umlagen und Transferaufwendungen

Darunter fallen die Amts- und Kreisumlage, die Gewerbesteuerumlage sowie die Zuweisungen an die Kindertagesstätten und Grund-/ Haupt- und Realschulen. Dieser Posten ist im aktuellen Haushaltsjahr höher als in den Vorjahren und wird sich in den Folgejahren auf ca. 204.000 EUR belaufen.

Produkt 1.2.2.00 – Ordnungsangelegenheiten

Seit 2013 gibt es einen Vertrag zwischen dem Amt Treptower Tollensewinkel und dem Tierschutzverein Altentreptow, wofür die Gemeinde gemessen an der Einwohnerzahl eine jährliche Umlage für die Zuführung, Verwahrung und Pflege von Fund- und Verwahrtieren für das Tierheim zahlt. Der Tierschutzverein übernimmt hiermit die pflichtgemäße und öffentlich-rechtliche Aufgabe für die amtsangehörigen Gemeinden.

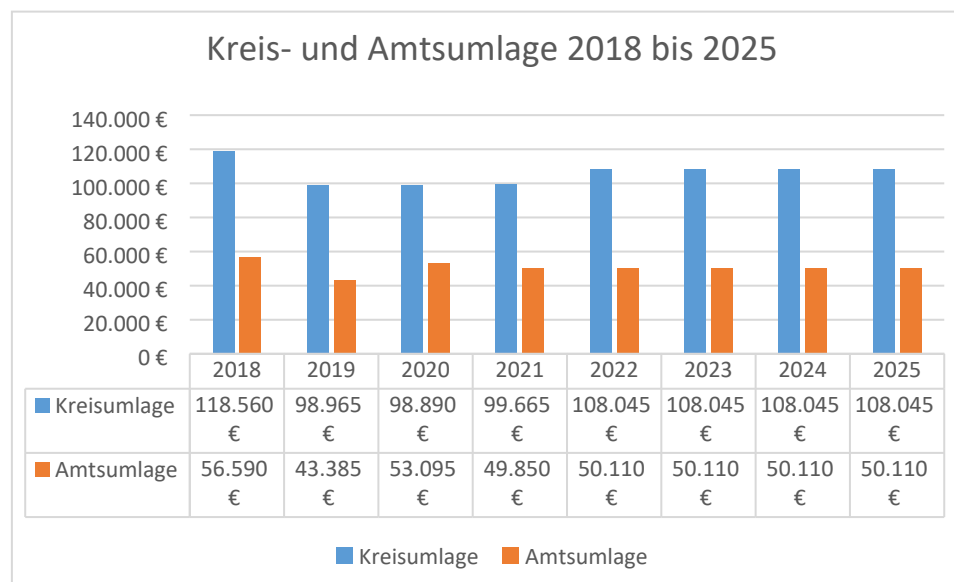
In 2022 wurde die vereinbarte Pauschale von 1 EUR/Einwohner auf 2,50 EUR/Einwohner erhöht.

Produkt 3.6.1.01 – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Produkt 3.6.1.02 – Förderung von Kindern in Tagespflege

Die Gemeinde zahlt im aktuellen Haushaltsjahr planmäßig 35.600 EUR an Kitaumlagen. Diese werden in den nächsten Jahren voraussichtlich ansteigen.

Durch das Kindertagesförderungsgesetz M-V vom 4. September 2019 wurde neben der Beitragsfreiheit für Eltern auch die finanzielle Beteiligung des Landes, des Landkreises (als Träger der öffentlichen Jugendhilfe) und der Städte/Gemeinden neu geregelt. Gemäß § 27 Absatz 1 erhöht sich der Gemeindeanteil ab dem Jahr 2023 auf 179,36 EUR.

Produkt 6.1.1.00 – Steuern, Zuweisungen und Umlagen



Den größten Anteil der Aufwendungen in diesem Bereich nehmen die Kreis- und Amtsumlage ein. Trotz dem der Hebesatz der Kreisumlage gesunken ist, halten sich die Aufwendungen bis 2021 auf gleichbleibenden Niveau. Ab dem aktuellen Haushaltsjahr erhöhen sie sich. Dies liegt an den Umlagegrundsätzen, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat und den hinzugekommenen Aufgaben auch beim Landkreis (bspw. Aufgabenwahrnehmung Corona). Der Hebesatz der Amtsumlage hält sich seit 2019 stabil und ist von 2021 zu 2022 leicht gestiegen. Die Umlageaufwendungen liegen ab dem aktuellen Haushaltsjahr bei ca. 158.000 EUR. Auch dies liegt vermutlich an den Umlagegrundsätzen und weiterer Aufgabenwahrnehmung wie bspw. Feuerwehrbedarfsplanung oder Baumkataster sowie der Digitalisierung/Digipakt.

2.1.4.4 Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen

Die Zinsaufwendungen machen nur einen geringen Teil aus und sind seit 2018 gesunken. Hier sind auch die Sollzinsen für den negativen Konto-stand enthalten.

	vorl. Ergebnis	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
19. Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	9.308,71 €	9.495,00 €	9.150,00 €	9.040,00 €	8.925,00 €	8.815,00 €

Zinsaufwendungen werden für folgende zwei Darlehensverträge gezahlt:

Darlehensnummer	Verwendungszweck	Zinsbindungsfrist	voraussichtliches Darlehensende
DARL151	Wohnungssanierung	30.10.2028	09/2046
DARL062	Wohnungssanierung	31.12.2028	12/2047

Im letzten Jahr erhielt die Gemeinde eine Zuweisung zur Ablösung der Altverbindlichkeiten im Sinne des § 3 des Altschuldenhilfe-Gesetzes gemäß § 26 Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 64.816,88 EUR. Durch die damit vollständige Rückzahlung des Kredites entfallen u.a. die Zinsaufwendungen.

Die Zinsaufwendungen können nur mit der Überprüfung eines kontinuierlichen Zinsmanagement und Verhandlungen beim Ende der Zinsbindungsfrist gesenkt werden. Die Gemeinde sollte bestrebt sein, keine weiteren Kredite aufzunehmen und Maßnahmen/Projekte durch den eigenen Haushalt zu kompensieren.

Bereits schon jetzt ist ein Verbesserungstrend in diesen Haushaltszahlen erkennbar.

2.1.4.5 Sonstige laufende Aufwendungen

Die sonstigen laufenden Aufwendungen machen trotz der deutlichen Erhöhung im Jahr 2020 insgesamt nur einen geringen Teil der Aufwendungen aus. Hier werden u.a. Versicherungen, Sachverständigenkosten, Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Aufwendungen für Dienst- und Schutz-bekleidung (Ersatzbeschaffung für Atemschutzgeräteträger), Telekommunikationskosten sowie sonstige Materialkosten verbucht.

	vorl. Ergebnis	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
20. Sonstige laufende Aufwendungen	52.677,40 €	14.725,00 €	11.832,00 €	7.777,00 €	7.892,00 €	8.007,00 €

Diverse Produkte – Versicherungen

Seit 2020 halten sich die Kosten für Versicherungen (Gebäude, Haftpflicht, Unfall, sonstige Versicherungen) konstant und befinden sich im Finanzplanungszeitraum bei 2.400 EUR.

Den höchsten Posten nehmen die Unfallversicherungen bei 1.2.6.05 Brandschutz und Sachversicherung bei 5.1.1.00 Öffentliches Grün/Landschaftsbau (ca. 1.100 EUR)

Sachverständigen-, Gerichts- u. ähnliche Aufwendungen

Weiterhin kann es in der Gemeinde unterjährig zu unvorhersehbaren Vermessungen kommen, worauf nicht immer nur die Gemeinde Einfluss hat. Hierfür wurden die Aufwendungen bereits in der Planung für das Jahr 2021 berücksichtigt. Zu bedenken ist aber, dass die pauschalen Ansätze bei einer tatsächlichen Vermessung nicht ausreichen würden.

Außerdem wurden für die Prüfaufgaben bei den Jahresabschlüssen mehr Aufwendungen in 2021 geplant, weil in diesem Jahr mehrere Jahresabschlüsse erfolgen. Hierzu liegt ein Vertrag vor.

Seit 2018 waren jährlich 10.000 EUR für einen Rechtsbeistand bzgl. Windkraftanlagen geplant, welche aber nicht benötigt wurden. In 2020 wurde der Rechtsstreit beendet. Die Aufwendungen fielen geringer aus.

Die Gemeinde sollte alle gemeindlichen Grundstücke auf deren Grundsteuerpflicht prüfen und ggfls. nicht benötigte Flächen veräußern.

Im aktuellen Haushaltsjahr sind 2.000 EUR für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Barkow und eventuelle Gutachten geplant.

Aus- und Fortbildung

Für die Aus- und Fortbildung des Bundesfreiwilligendienstes wurde der Ansatz im aktuellen Haushaltsjahr auf 0 EUR reduziert, da in diesem Jahr keine Stelle besetzt ist bzw. besetzt werden soll.

2.1.4.6 Freiwillige Aufwendungen

Das Vorhalten eines Gemeindehauses trägt gemäß § 2 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V zur Entwicklung des kulturellen Lebens in der Gemeinde bei und ist unter diesem Gesichtspunkt nur bedingt als freiwillige Aufgabe zu betrachten.

Verfügungsmittel hat die Gemeinde seit 2020 nicht mehr. Für Repräsentationen hält die Gemeinde 350 EUR vor.

Für Kulturveranstaltungen plant die Gemeinde jährlich 1.000 EUR. Für Wahlveranstaltungen plant die Gemeinde 350 EUR.

2.1.5 Ergebnis der Analyse der Erträge und Aufwendungen

Insgesamt bleibt festzustellen, dass die Gemeinde für die ihr obliegenden pflichtigen Aufgaben, nicht die erforderlichen Erträge zur Deckung der Aufwendungen aus eigenen Mitteln finanzieren kann.

Die Zuweisungen decken zu 20 % die gesetzlichen Umlagen (Aufwendungen – Kreisumlage, Amtsumlage, Gewerbesteuerumlage). Insgesamt lässt sich ableiten, dass die Gemeinde von Finanzzuweisungen abhängig ist.

Die Gemeinde kann nur durch folgende Maßnahmen versuchen, einen teilweisen Haushaltsausgleich zu erzielen:

Überprüfungen müssen stattfinden für:

- die grundsätzliche Einführung einer strategischen Zielplanung und den damit verbundenen detaillierten Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen bei größeren Maßnahmen
- die unterjährige Überprüfung von Kalkulationen und die Schlussfolgerung aus den Ergebnissen dieser; auch die Einführung neuer Entgelte sollte überdacht werden
- Vertragsüberprüfungen von Mieten und Pachten zur Verbesserung der eigenen Einnahmesituation
- Nutzungs- und Gebäudeanalyse Dorfgemeinschaftshäuser

Die Bewirtschaftungskosten der vorgehaltenen Gebäude sind unterjährig und prognostisch für die Finanzplanung nur mit der detaillierten und messbaren Einführung von Verbrauchsstatistiken ggfls. über eine Softwarelösung analysierbar und anhand dieser Ergebnisse können energetische Maßnahmen auf den Weg gebracht werden, die zur Reduzierung der Unterhaltung führen könnten.

Die Festschreibung einer strategischen Zielplanung von Maßnahmen über einen 5-Jahreszeitraum wäre ein erster Ansatz, auch die Folgekosten bspw. dieser Abschreibungen von Anschaffungs- und Herstellungskosten beim Anlagevermögen und bei den geringfügigen Geräten und Ausrüstungsgegenständen im Überblick zu halten und zu planen. Dabei kommt es auch auf die Akquirierung von umfangreichen Fördermitteln an, um den Eigenanteil der Gemeinde bei den Herstellungs- und Anschaffungskosten gering zu halten.

Die Umlagen (= Kreisumlage, Amtsumlage, Gewerbesteuerumlage) sind seit dem letzten Jahr gestiegen. Die Hebesätze sind geringfügig gesunken. Vermutlich liegt dies an den Berechnungskriterien und der Übertragung von gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung wie bspw. seit ca. 2017 die Feuerwehrbedarfsplanung, seit 2019 der Digitalpakt oder das Baumkataster seit ca. 2019.

2.2 Finanzhaushalt

Im Finanzhaushalt werden der tatsächliche Geldfluss, die Investitionen sowie die Tilgung abgebildet.

Die nachfolgende Darstellung verdeutlicht die Entwicklung der Zusammensetzung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite im Finanzplanungszeitraum.

	vorl. Ergebnis 2020	vor. Ergebnis 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Summe der laufenden Einzahlungen	345.310,25 €	535.116,83 €	408.120,00 €	300.055,00 €	300.055,00 €	300.055,00 €
Summe der laufenden Auszahlungen	468.679,58 €	381.757,85 €	392.965,00 €	363.632,00 €	366.452,00 €	366.587,00 €
Jahresbez. Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen vor plan. Tilg.	- 123.369,33 €	153.358,98 €	15.155,00 €	- 63.577,00 €	- 66.397,00 €	- 66.532,00 €
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	37.713,48 €	181.721,57 €	53.270,00 €	23.270,00 €	23.270,00 €	23.270,00 €
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	20.740,86 €	1.228,50 €	50,00 €			
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	16.972,62 €	180.493,07 €	53.220,00 €	23.270,00 €	23.270,00 €	23.270,00 €
Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag	- 106.396,71 €	333.852,05 €	68.375,00 €	- 40.307,00 €	- 43.127,00 €	- 43.262,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	- 11.149,99 €	- 74.734,44 €	- 10.065,00 €	- 10.175,00 €	- 10.285,00 €	- 10.400,00 €
Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge	45,45 €	- 43,87 €				
Veränderung der Forderungen u.der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung	- 117.501,25 €	259.073,74 €	58.310,00 €	- 50.482,00 €	- 53.412,00 €	- 53.662,00 €
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	- 134.519,32 €	142.096,22 €	5.090,00 €	- 73.752,00 €	- 76.682,00 €	- 76.932,00 €
Saldo der laufenden Ein- u.Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	- 353.583,69 €	- 488.103,01 €	- 346.006,79 €	- 340.916,79 €	- 414.668,79 €	- 491.350,79 €
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	- 488.103,01 €	- 346.006,79 €	- 340.916,79 €	- 414.668,79 €	- 491.350,79 €	- 568.282,79 €

Festzustellen ist, dass die Einzahlungen nicht ausreichen, um die Auszahlungen zu decken. Außer in den Jahren 2021 und 2022 übersteigen die Einzahlungen die Auszahlungen. Der Finanzhaushalt ist durch die Vorträge aus den Haushaltsvorjahren nicht ausgeglichen. Die Gemeinde sollte bestrebt sein, die investiven Einzahlungen zunächst zum Abbau der Fehlbeträge zu verwenden und dies bei der Investitionsplanung berücksichtigen.

2.2.1 Analyse und Ergebnis der Einzahlungen

Die Einzahlungen, die auch in gleicher Summe im Ergebnishaushalt als Erträge abgebildet sind, werden hier nicht nochmal gesondert analysiert, sondern auf o.g. Analyse im Punkt 2.1.2 verwiesen.

Versicherungserstattungen tragen dazu bei, dass sich der Finanzhaushalt verbessert, dadurch, dass sie nicht planbar sind.

Allerdings gehen auch Rückerstattungen für bspw. Bewirtschaftungskosten bei den kommunalen Gebäuden am Ende des Abrechnungszeitraumes ein. Diese können nur mit der Anpassung von Abschlagszahlungen oder durch die Einführung einer unterjährig, kontrollierbaren Verbrauchsübersicht gering gehalten werden.

Zu beachten ist, dass der tatsächliche Geldfluss von Fördermitteln teilweise erst in Folgejahren erfolgt, die Einzahlungen aber im Haushaltsjahr geplant werden, in welchem sie erwartet werden. Hier hat die Gemeinde keinen Einfluss, sondern ist von den inhaltlichen Fördermittelprogrammen und deren Ausreichungszeitpunkt abhängig.

Rückerstattungen aus Gewerbesteuerzahlungen sind schwer planbar, da die Gemeinde hierauf keinen Einfluss hat.

Die Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten vom Land gemäß § 8 KAG sind geplant. Diese Zahlung ist begründet mit dem Beitragsausfalls aufgrund des Wegfalls der Straßenbaubeiträge aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. der Beitragsausfallerstattungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern. (Stand: Juni 2021)

Außerdem erhält die Gemeinde eine Infrastrukturpauschale. Diese dient zur Finanzierung von notwendigen Investitionen sowie Instandhaltungsmaßnahmen in den Bereichen Schulen, Kindertagesstätten, Straßen, ÖPNV, Sportanlagen, Feuerwehr/Brandschutz, kommunaler Wohnungsbau und für Digitalisierung/Breitband.

2.2.2 Analyse und Ergebnis der Auszahlungen

Die Auszahlungen, die auch in gleicher Summe im Ergebnishaushalt als Aufwendungen abgebildet sind, werden hier nicht nochmal gesondert analysiert, sondern auf o.g. Analyse im Punkt 2.1.4 verwiesen.

Festzustellen ist, dass bspw. in 2021 im laufenden Bereich ca. 28.000 EUR weniger ausgegeben wurden, als geplant. Dies liegt vor allem in folgenden Ursachen begründet:

Die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten für die fremdverwalteten Wohnungen sind ab dem aktuellen Haushaltsjahr geringer als in den Vorjahren, da die Abriss- und Sanierungsarbeiten der Mietwohnungen abgeschlossen sind.

Bei den sonstigen Aufwendungen für Dienstleistungen wird jährlich ein fester Betrag für die Verauslagung einer Bestattung, Schornsteinfegerersatzvornahme und Gebäudesicherung eingeplant. Zwar sind diese Auszahlungen nicht vorhersehbar, müssen aber geplant werden.

Der Planansatz sowie die angesetzten Aus- und Fortbildungskosten bei den Bufdi wurden im Vergleich zu den Vorjahren reduziert.

Die Kosten für Winterdienst und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung wurden ebenfalls nicht ausgeschöpft, müssen aber bereitgehalten werden.

Abweichungen zwischen Finanz- und Ergebnishaushalt gibt es hauptsächlich in den Sach- und Dienstleistungskonten. Dies liegt teilweise daran, dass die Rechnungen hierfür erst im Folgejahr des Abrechnungsjahres eingehen und der Zahlungsfluss im Folgejahr erfolgt. Ergebniswirksam wird dieser Betrag im Haushaltsjahr.

Rechnungen für Baumaßnahmen bzw. Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen sollten im jeweiligen Haushaltsjahr eingehen und Maßnahmen abgeschlossen bzw. Übertragungen ins Folgejahr bei der Zeit-, Ergebnis- und Finanzplanung berücksichtigt werden.

Bei den Auszahlungen liegen die Schwerpunkte bei den Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferaufwendungen sowie den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

3. Feststellung des Konsolidierungsbedarfes

Ergebnishaushalt

Der Haushaltsplan der Gemeinde Pripsleben weist für 2022 im Ergebnishaushalt unterjährig ein Jahresergebnis (nach Veränderung der Rücklagen) in Höhe von 9.165 EUR aus. Aufgrund der negativen Vorträge aus Vorjahren ergibt sich zum Ende des Haushaltsjahres 2022 ein Fehlbetrag in Höhe von 369.455 EUR.

Um in zehn Jahren im Ergebnishaushalt ausgeglichen zu sein, müsste unterjährig eine Einsparung von 36.946 EUR erreicht werden.

Einschließlich des Planansatzes für das Haushaltsjahr 2022 (vorläufige Ergebnisse bis 2021 berücksichtigt) weist der Ergebnishaushalt einen Konsolidierungsbedarf im Finanzplanungszeitraum 381.454 EUR auf.

Für den Ergebnishaushalt würde dies bedeuten, dass die Gemeinde in den nächsten fünf Jahren ein positives Jahresergebnis in Höhe von 76.290 EUR erwirtschaften müsste. Bei einem zehnjährigen Konsolidierungszeitraum wären es 38.145 EUR.

Finanzhaushalt

Im aktuellen Haushaltsjahr 2022 beträgt der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (nach planmäßiger Tilgung) 5.090 EUR. Zuzüglich der Vorträge aus Vorjahren ergibt sich zum Ende des Haushaltsjahres 2022 ein Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -402.169 EUR.

Um in zehn Jahren im Finanzhaushalt ausgeglichen zu sein, müsste unterjährig eine Einsparung von 40.217 EUR erreicht werden.

Im Finanzhaushalt besteht ein Konsolidierungsbedarf (vorläufige Ergebnisse bis 2021 berücksichtigt) von 568.282 EUR.

Für den Finanzhaushalt würde dies bedeuten, in den nächsten fünf Jahren einen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen einschließlich Auszahlungen für Tilgungen in Höhe von 113.656 EUR zu erwirtschaften. Bei einem zehnjährigen Konsolidierungszeitraum wären es 56.828 EUR.

3.1 Wesentliche Produkte/Schwerpunktprodukte

Entsprechend § 4 Absatz 7 GemHVO M-V sind in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte (auch Schwerpunktprodukte) und deren Auftragsgrundlage, Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorgaben anzugeben. Die Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung und Planung, der Steuerung und der Erfolgskontrolle des jährlichen Haushaltes gemacht werden.

Die Prämissen zur Auswahl der wesentlichen Produkte oder die Ziele der Politik können sich im Laufe der Jahre ändern. Somit sind die Auswahl und die Anzahl der wesentlichen Produkte im Zuge der Beschlussfassung zum Haushalt neu festzulegen.

Kriterien für die Bestimmung der wesentlichen Produkte zu § 4 Absatz 2 GemHVO M-V – Verwaltungsvorschrift sind insbesondere die kommunale Steuerungsfähigkeit und die finanzielle Größenordnung des Produktes.

Für die Auswahl der wesentlichen Produkte sind folgende Indizien für die Wesentlichkeit zugrunde gelegt worden:

- für die Erreichung der strategischen Ziele unverzichtbare Aufgaben
- hohes Finanzvolumen
- besondere Brisanz in der Öffentlichkeit
- besonderes Interesse in der Kommunalpolitik
- massive Probleme in der Vergangenheit

Mit dieser Fortschreibung sind folgende Produkte der Gemeinde als wesentliche Produkte in folgender Reihenfolge neu festzulegen:

1.1.1.04	Gremien
1.1.2.03	Personal
5.4.1.00	Gemeindestraßen
5.7.3.01/5.7.3.02	Dorfgemeinschaftshaus Barkow und Pripsleben

Ebenfalls großen Einfluss auf die finanzielle Lage, jedoch ohne Steuerfähigkeit, haben folgende Produkte:

2.1.1.02/2.1.5.02	Schulkostenbeiträge GS und RS
3.6.1.01/3.6.1.02	Förderung Tageseinrichtung/Tagespflege

Übersicht produktbezogene Auswertung Ergebnishaushalt 2022					
zur Festlegung wesentliche Produkte/Schwerpunktprodukte					
Produkt	Erträge		Produkt	Aufwendungen	Differenz
1.1.1.04	0,00 €		1.1.1.04	12.305,00 €	-12.305,00 €
1.1.2.03	0,00 €		1.1.2.03	44.000,00 €	-44.000,00 €
1.1.4.01	940,00 €		1.1.4.01	1.380,00 €	-440,00 €
1.1.4.02	2.200,00 €		1.1.4.02	2.190,00 €	10,00 €
1.1.4.09	44.200,00 €		1.1.4.09	37.910,00 €	6.290,00 €
1.1.6.01	0,00 €		1.1.6.01	1.800,00 €	-1.800,00 €
1.2.1.00	0,00 €		1.2.1.00	0,00 €	0,00 €
1.2.2.00	0,00 €		1.2.2.00	3.375,00 €	-3.375,00 €
1.2.6.05	0,00 €		1.2.6.01	6.417,00 €	-6.417,00 €
2.1.1.02	0,00 €		2.1.1.02	17.100,00 €	-17.100,00 €
2.1.5.02	0,00 €		2.1.5.02	10.000,00 €	-10.000,00 €
2.8.1.00	0,00 €		2.8.1.00	1.000,00 €	-1.000,00 €
3.6.1.01	0,00 €		3.6.1.01	33.500,00 €	-33.500,00 €
3.6.1.02	0,00 €		3.6.1.02	2.100,00 €	-2.100,00 €
5.4.0.00	7.040,00 €		5.4.0.00	0,00 €	7.040,00 €
5.4.1.00	2.950,00 €		5.4.1.00	27.370,00 €	-24.420,00 €
5.5.1.00	2.240,00 €		5.5.1.00	10.650,00 €	-8.410,00 €
5.5.2.00	0,00 €		5.5.2.00	500,00 €	-500,00 €
5.5.3.00	150,00 €		5.5.3.00	1.640,00 €	-1.490,00 €
5.7.3.01	370,00 €		5.7.3.00	13.360,00 €	-12.990,00 €
5.7.3.02	195,00 €		5.7.3.02	6.670,00 €	-6.475,00 €
6.1.1.00	347.195,00 €		6.1.1.00	178.098,00 €	169.097,00 €
6.1.2.00	16.270,00 €		6.1.2.00	6.020,00 €	10.250,00 €
6.2.6.00	5.500,00 €		6.2.6.00	0,00 €	5.500,00 €
gesamt:	429.250,00 €			417.385,00 €	11.865,00 €

4. Festlegung der Konsolidierungsmaßnahmen

4.1 Stand Umsetzung der Maßnahmen für 2021

Folgende Maßnahmen sind seit 2016 im Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde verankert und wurden fortgeschrieben.

2021 wurde letztmalig eine Fortschreibung verfasst.

Nr. 01 - Produkt 1.1.2.03 – Planansatzreduzierung auf 0 EUR – Bufdi-Planung

Der Planansatz wurde entsprechend reduziert.

Nr. 02 - Produkt 1.1.4.02 - Überprüfung der Liegenschaften auf Grundsteuerzahlung bzw. Verzicht/Veräußerung von Liegenschaften

Die Überprüfung erfolgte, jedoch konnte kein positives Ergebnis erzielt werden.

Nr. 03 - Produkt 1.1.4.02 - Prüfung Erhöhung der Pachten

Die Maßnahme wurde bislang nicht begonnen.

Nr. 04 - Produkt 1.2.6.05 - Wegfall Versicherungsaufwendungen

Die Maßnahme wurde bislang nicht begonnen.

Nr. 05 - Produkt 5.5.3.00 - Überprüfung Entgelt für Benutzung Trauerhallen

Durch die Gemeindevertreter wurden folgende Nutzungsentgelte beschlossen: Benutzung der Trauerhalle Miltitzwalde auf 20 EUR und Trauerhalle Pripsleben auf 75 EUR. (33/BV/063/2021)

Nr. 06 - Produkt 5.7.3.01/5.7.3.02 - Einführung einer Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser

Durch die Gemeindevertreter wurden folgende Nutzungsentgelte beschlossen: für Pripsleben 100 EUR/Nutzung; für Barkow 75 EUR/Nutzung (Sommer), 100 EUR/Nutzung (Winter) und Carport 50 EUR/Nutzung. Die Gebühren gelten ab dem 01.06.2022. (33/BV/067/2021)

Nr. 07 - Produkt 6.1.1.00 - Erhöhung der Hundesteuer auf maximalen Durchschnitt des Amtes

Die Gemeindevertreter haben folgende Steuersätze beschlossen: 1. Hund auf 30 EUR (unverändert), 2. Hund auf 70 EUR, 3. Hund auf 90 EUR und jeden weiteren Hund auf 150 EUR. Die neue Satzung ist ab dem 01.01.2022 gültig.

Nr. 08 - Produkt 6.1.1.00 - Zinsreduzierung durch Umschuldung von Krediten

Eine Kreditumschuldung ist erst wieder im Jahr 2026 möglich. Jedoch entfallen durch die Ablösung der Altschulden in Höhe von 63.472 EUR die jährliche Zahlungen von Zins und Tilgung.

Nr. 09 - Diverse Produkte - Überprüfung aller Versicherungen; Bündelungsverträge; Zentralisierung der Versicherungsarbeit; Spezialisierung in der Verwaltung

Dies ist aufgrund der Vielzahl an Versicherungen und Gemeinden noch in Arbeit.

Nr. 10 - Diverse Produkte - Reduzierung der Ermächtigungen der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 5 %

Gesperrter Betrag: 4.979 EUR

Nr. 11 - Diverse Produkte - Reduzierung der Ermächtigungen der Aufwendungen für sonstige laufende Aufwendungen um 5 %

Gesperrter Betrag: 546 EUR

Nr. 12 - diverse Produkte - Installation Photovoltaikanlage Dach/Reduzierung der Stromaufwendungen durch ggfls. Eigennutzung

Diese Maßnahme wurde bislang nicht begonnen.

Nr. 13 - Produkt 1.1.4.02 - Errichtung einer Ladeelektrosäule für E-Fahrzeuge

Die Maßnahme wurde bislang nicht begonnen.

4.2 Neue Konsolidierungsvorschläge (Die Konsolidierungsvorschläge werden in der [Anlage zu diesem Konzept beschrieben](#).)

Im Haushaltssicherungskonzept sind Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich erreicht und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden soll. Es werden die nachfolgenden Konsolidierungsbereiche genannt, aus denen Maßnahmen zur Erhöhung der Erträge/Einzahlungen und Maßnahmen zur Senkung der Aufwendungen/Auszahlungen abzuleiten sind:

- 01/2022 – Produkt 1.1.4.02 – Veräußerung eines Flurstücks
- 02/2022 – Produkt 6.1.1.00 – Anhebung der Steuerhebesätze
- 03/2022 – Diverse Produkte – Reduzierung der Ermächtigungen der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 5%
- 04/2022 – Diverse Produkte – Reduzierung der Ermächtigungen der Aufwendungen für sonstige laufende Aufwendungen um 5%

4.2.1 Tabellarische Darstellung Ertragssteigerungen bzw. Aufwandsreduzierungen im Ergebnishaushalt

Übersicht Ertragssteigerung								
Ergebnishaushalt					2022	2023	2024	2025
					GV	GV	GV	GV
THH	Produkt	Konto	Nr.	Maßnahme	Erhöhung	Erhöhung	Erhöhung	Erhöhung
1	1.1.4.02	46112000	01/2022	Veräußerung eines Flurstücks	21.120,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1	6.1.1.00	diverse	02/2022	Anhebung Steuerhebesätze	3.300,00 €	4.130,00 €	4.130,00 €	4.130,00 €
					24.420,00 €	4.130,00 €	4.130,00 €	4.130,00 €

Übersicht Aufwandsreduzierung								
Ergebnishaushalt					2022	2023	2024	2025
					GV	GV	GV	GV
THH	Produkt	Konto	Nr.	Maßnahme	Einsparung	Einsparung	Einsparung	Einsparung
1+2	diverse	diverse	03/2022	Reduzierung der Ermächtigungen der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 5 %	5.180,00 €	4.484,00 €	4.509,00 €	4.419,00 €
1+2	diverse	diverse	04/2022	Reduzierung der Ermächtigungen der Aufwendungen für sonstige laufende Aufwendungen um 5 %	591,60 €	388,85 €	394,60 €	400,35 €
					5.771,60 €	4.872,85 €	4.903,60 €	4.819,35 €

4.2.2 Tabellarische Darstellung Einzahlungssteigerungen bzw. Auszahlungsreduzierungen im Finanzhaushalt

Übersicht Einzahlungssteigerung								
Finanzhaushalt					2022	2023	2024	2025
					GV	GV	GV	GV
THH	Produkt	Konto	Nr.	Maßnahme	Erhöhung	Erhöhung	Erhöhung	Erhöhung
1	1.1.4.02	46112000	01/2022	Veräußerung eines Flurstücks	31.040,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1	6.1.1.00	diverse	02/2022	Anhebung Steuerhebesätze	3.300,00 €	4.130,00 €	4.130,00 €	4.130,00 €
					34.340,00 €	4.130,00 €	4.130,00 €	4.130,00 €

Übersicht Auszahlungsreduzierung								
Finanzhaushalt					2022	2023	2024	2025
					GV	GV	GV	GV
THH	Produkt	Konto	Nr.	Maßnahme	Einsparung	Einsparung	Einsparung	Einsparung
1+2	diverse	diverse	03/2022	Reduzierung der Ermächtigungen der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 5 %	5.180,00 €	4.484,00 €	4.509,00 €	4.419,00 €
1+2	diverse	diverse	04/2022	Reduzierung der Ermächtigungen der Aufwendungen für sonstige laufende Aufwendungen um 5 %	591,60 €	388,85 €	394,60 €	400,35 €
					5.771,60 €	4.872,85 €	4.903,60 €	4.819,35 €

5. Zusammenfassung der finanziellen Wirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen

Der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt kann unterjährig erreicht werden. Soweit die Gemeinde die genannten Maßnahmen und darüber hinausgehende Maßnahmen umsetzt, würde sich das positive Ergebnis weiter erhöhen.

Im Finanzhaushalt ist ein Ausgleich im aktuellen Haushaltsjahr auch möglich. Werden jedoch die Vorträge hinzugerechnet, kann ein Haushaltsausgleich zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht erreicht werden.

Die Vorträge aus den vergangenen Jahren lassen sich nur schwer abbauen. Hier könnte nur mit dem Einsatz der investiven Einzahlungen versucht werden, die negativen Vorträge abzubauen. Auf investive Auszahlungen (Maßnahmen) müsste die Gemeinde dann verzichten. Dies ist jedoch aufgrund des evt. entstehenden Investitionsstaus nicht zweckmäßig. Zudem plant die Gemeinde Pripsleben insgesamt gesehen nur wenig investive Maßnahmen.

5.1 Tabellarische Zusammenfassung der Konsolidierungsmaßnahmen und Auswirkung auf den Fehlbetrag

Ergebnishaushalt

Gesamtübersicht Ergebnisverbesserung				
	2022	2023	2024	2025
Summe der Erträge	413.030,00 €	304.895,00 €	304.865,00 €	304.865,00 €
Summe der Aufwendungen	420.135,00 €	390.482,00 €	393.022,00 €	393.157,00 €
Jahresergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen	-7.105,00 €	-85.587,00 €	-88.157,00 €	-88.292,00 €
Jahresergebnis nach Entnahme Rücklage	9.165,00 €	-69.317,00 €	-71.887,00 €	-72.022,00 €
Ergebnisvortrag a.d. Haushaltsvorjahr	-378.620,00 €	-369.455,00 €	-438.772,00 €	-510.659,00 €
Ergebnisvortrag i.d. Haushaltsfolgejahr	-369.455,00 €	-438.772,00 €	-510.659,00 €	-582.681,00 €
Maßnahmen HSK 2022				
Mehrerträge	24.420,00 €	4.130,00 €	4.130,00 €	4.130,00 €
Minderaufwendungen	5.771,60 €	5.771,60 €	5.771,60 €	5.771,60 €
Summe	30.191,60 €	9.901,60 €	9.901,60 €	9.901,60 €
Entwicklung Jahresergebnis mit Maßnahmen HSK	39.356,60 €	-59.415,40 €	-61.985,40 €	-62.120,40 €
Entwicklung Jahresergebnis mit Ergebnisvortrag und Maßnahmen HSK	-339.263,40 €	-428.870,40 €	-500.757,40 €	-572.779,40 €
Antrag auf Altverbindlichkeiten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
§ 27 FAG Sonder- und Ergänzungszuweisung	75.460,84 €	41.518,87 €	41.518,87 €	41.518,87 €
Entwicklung Jahresergebnis mit Ergebnisvortrag und Sonder- und Ergänzungszuweisung (im Jahr 2022 schon im Jahresergebnis berücksichtigt)	-339.263,40 €	-387.351,53 €	-459.238,53 €	-531.260,53 €

Finanzhaushalt

Gesamtübersicht Finanzverbesserung	2022	2023	2024	2025
	Summe der lfd. Einzahlungen	408.120,00 €	300.055,00 €	300.055,00 €
Summe der lfd. Auszahlungen	392.965,00 €	363.632,00 €	366.452,00 €	366.587,00 €
Jahresbezogener Saldo der lfd. Ein- u. Auszahlungen nach Tilgung	5.090,00 €	-73.752,00 €	-76.682,00 €	-76.932,00 €
Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des HH-Vorjahres	-407.259,00 €	-402.169,00 €	-475.921,00 €	-552.603,00 €
Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des HH-Jahres	-402.169,00 €	-475.921,00 €	-552.603,00 €	-629.535,00 €
Maßnahmen HSK 2022				
Mehreinzahlungen	34.340,00 €	4.130,00 €	4.130,00 €	4.130,00 €
Minderauszahlungen	5.771,60 €	5.771,60 €	5.771,60 €	5.771,60 €
Summe	40.111,60 €	9.901,60 €	9.901,60 €	9.901,60 €
Entwicklung Jahresbezogener Saldo mit Maßnahmen HSK	45.201,60 €	-63.850,40 €	-66.780,40 €	-67.030,40 €
Entwicklung Saldo der lfd. Ein- und Auszahlg. Zum 31.12. des HH-Jahres mit Vorträgen und Maßnahmen HSK	-362.057,40 €	-466.019,40 €	-542.701,40 €	-619.633,40 €
Antrag auf Altverbindlichkeiten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
§ 27 FAG Sonder- und Ergänzungszuweisung	75.460,84 €	41.518,87 €	41.518,87 €	41.518,87 €
Entwicklung Saldo der lfd. Ein- und Auszahlg. zum 31.12. des HH-Jahres mit Maßnahmen HSK + Sonder- und Ergänzungszuweisung (im Jahr 2022 schon im jahresbe. Saldo enthalten)	-362.057,40 €	-424.500,53 €	-501.182,53 €	-578.114,53 €

6. Angabe des Konsolidierungszeitraumes

Mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltssicherung ist es der Gemeinde aus den eigenen Möglichkeiten innerhalb des Finanzplanungszeitraumes nicht möglich, das strukturelle Defizit erheblich zu reduzieren. Ein dauerhafter Ausgleich des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaus-

haltes kann innerhalb des Finanzplanungszeitraumes nicht erreicht werden und macht die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes auch in den nächsten Jahren dringend notwendig.

Der Zeitpunkt der vollständigen Konsolidierung kann in dieser Fortschreibung nicht benannt werden und muss in den Folgejahren weiter ermittelt werden.

Der Haushaltsausgleich ist schnellstmöglich sicherzustellen, wobei ein Konsolidierungszeitraum von zehn Jahren nicht überschritten werden soll.

7. Fazit und Ausblick

Die Gemeinde weist eine weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit auf.

Eine Vollkonsolidierung im Finanzplanungszeitraum kann in dieser Fortschreibung zum Haushaltssicherungskonzept nicht aufgezeigt werden. Ohne eine Verbesserung der Finanzausstattung der Gemeinde und einer Reduzierung der Amts- und Kreisumlage wird die Gemeinde auch künftig nicht in der Lage sein, den Haushalt auszugleichen.

Ziel dieser Fortschreibung muss es weiterhin sein, die Fehlbeträge im Finanz- und Ergebnishaushalt weiter zu verringern. Ein Abbau des strukturellen Defizits kann nur über eine Verbesserung des Saldos der Ein- und Auszahlungen erreicht werden. Dies setzt voraus, dass alle Einnahmequellen und Möglichkeiten der Ausgabereduzierung ausgeschöpft werden.

Im Bereich der Aufwendungen sind Einsparpotentiale aus heutiger Sicht nur noch im geringen Umfang zu realisieren. Auch wird darauf hingewiesen, dass der gesamte Prozess der Haushaltskonsolidierung von Risikofaktoren beeinflusst wird, die von der Gemeinde nicht oder nur bedingt gesteuert werden kann.

8. Bindungswirkung des Haushaltssicherungskonzeptes

Die Gemeinde bindet sich mit Beschluss vom 18. Oktober 2022 an die jetzige Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes und versucht auch unterjährig Maßnahmen zu erreichen, die der Verbesserung der Finanzsituation dienen.

Die Gemeinde ist gehalten, eine strategische Zielplanung anhand der ihr obliegenden Aufgaben aufzustellen.

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 und 4 KV M-V werden alle Anträge und Beschlussvorlagen daraufhin geprüft, wie sie sich auf die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes auswirken. Mit dem Haushaltssicherungskonzept nicht vereinbare Beschlüsse, die auf Anträge oder Beschlussvorlagen zurückgehen, die keine Kompensation festlegen, sind rechtswidrig und dem Widerspruch des Bürgermeisters gem. § 33 KV M-V sowie den rechtsaufsichtlichen Instrumentarien zugänglich.

Pripsleben, den 18.10.2022

Bürgermeister

-Siegel-

Anlage

Maßnahmenblätter Haushaltssicherungskonzept 2022

Teilhaushalt (Nr. und Bezeichnung)	1	Zentrale Verwaltung und Finanzen	Fachgebiet	GM/LS
Produkt (Nr. und Bezeichnung)	1.1.4.02	Liegenschaften	Verantwortlicher	Frau Kmietyk
Konto (Nr. und Bezeichnung)	diverse	Einzahlung aus Veräußerung unbebaute und bebaute Liegenschaften		
Maßnahme (Nr. und Bezeichnung)	01/2022	Veräußerung eines Flurstücks		

Beschreibung/Prüfauftrag der Maßnahme

Mit dem Abriss eines Wohnblockes in Milititzwalde hat die Gemeinde die Möglichkeit, drei Flurstücke zu veräußern. Zwei der Flurstücke wurden bereits verkauft. Das letzte Flurstück wird zum Kauf mit folgenden Daten öffentlich ausgeschrieben: Flurstück Nr. 6, Flur 1, Gemarkung Milititzwalde, 1.940 qm zu 16 EUR/qm, Verkaufspreis = 31.040 EUR, Bilanzbuchwert = 9.920 EUR

Umsetzungsschritte und Zeitplan zur Realisierung der Maßnahme

Was?	Termin	verantwortl. Fachgebiet/Gremium
Verkaufsverhandlungen	bis 31.12.2022	GM/LS

Haushaltsauswirkungen (Plan)

Stellenplan		Haushaltsplan/Ansatz										
Jahr	Reduzierung	HH-Wirkung	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
vzÄ	vzÄ	(EHH/FHH)	Ertragssteigerung oder Aufwandsreduzierung - Nettoeffekt in EUR-									
		EHH							21.120,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		FHH							31.040,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Haushaltsauswirkungen (Abrechnung)

Stellenplan		Rechnungsergebnis										
Jahr	Reduzierung	HH-Wirkung	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
vzÄ	vzÄ	(EHH/FHH)	Ertragssteigerung oder Aufwandsreduzierung - Nettoeffekt in EUR-									
		EHH							21.120,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		FHH							31.040,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Auswirkungen auf Strategische Zielplanung

Chancen und Risiken

Stand der Maßnahme

Haushaltsjahr	Maßnahme nicht begonnen	Maßnahme begonnen	Maßnahme im Prozess	Maßnahme beendet	Maßnahme verworfen
Haushaltsjahr	Ergebnis HH-Jahr	Ergebnis Folgejahre (HSK)	Ergebnis später	Ergebnis nicht absehbar	Ohne Ergebnis

Teilhaushalt (Nr. und Bezeichnung)	1	Zentrale Verwaltung und Finanzen	Fachgebiet	Finanzen
Produkt (Nr. und Bezeichnung)	6.1.1.00	Steuern, Zuweisungen, Umlagen	Verantwortlicher	Frau Furth
Konto (Nr. und Bezeichnung)	401310000 40120000 40110000	Gewerbesteuerzahlungen laufendes Jahr Grundsteuer B Grundsteuer A		
Maßnahme (Nr. und Bezeichnung)	02/2022	Anhebung der Steuerhebesätze		

Beschreibung/Prüfauftrag der Maßnahme

Der Landesdurchschnitt der Steuerhebesätze wurde gem. Haushaltserlass 2023 vom 26.09.2022 erhöht. Damit die Gemeinde Zuwendungen nach § 27 FAG erhält, müssen die Hebesätze 20 Prozentpunkte über dem Landesdurchschnitt liegen. Ab dem 01.01.2022 wurde bereits folgende Erhöhung beschlossen: Grundsteuer A: von 339 v.H. auf 349 v.H.; Grundsteuer B: von 395 v.H. auf 406 v.H. ; Gewerbesteuer: von 351 v.H. auf 359 v.H. Unter Beachtung des neuen Landesdurchschnitts ist folgende Erhöhung zum 01.01.2023 zu empfehlen. Grundsteuer A: von 349 v.H. auf 350 v.H. ; Grundsteuer B: von 406 v.H. auf 408 v.H. ; Gewerbesteuer: von 359 v.H. auf 370 v.H.

Umsetzungsschritte und Zeitplan zur Realisierung der Maßnahme

Was?	Termin	verantwortl. Fachgebiet/Gremium

Haushaltsauswirkungen (Plan)

Stellenplan		HH-Wirkung	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Jahr	Reduzierung	(EHH/FHH)	Ertragssteigerung oder Aufwandsreduzierung - Nettoeffekt in EUR-									
vzÄ	vzÄ	EHH							3.300,00 €	4.130,00 €	4.130,00 €	4.130,00 €
		FHH							3.300,00 €	4.130,00 €	4.130,00 €	4.130,00 €

Haushaltsauswirkungen (Abrechnung)

Stellenplan		Rechnungsergebnis	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Jahr	Reduzierung	(EHH/FHH)	Ertragssteigerung oder Aufwandsreduzierung - Nettoeffekt in EUR-									
vzÄ	vzÄ	EHH										
		FHH										

Auswirkungen auf Strategische Zielplanung

Chancen und Risiken

Stand der Maßnahme

Haushaltsjahr	Maßnahme nicht begonnen	Maßnahme begonnen	Maßnahme im Prozess	Maßnahme beendet	Maßnahme verworfen
Haushaltsjahr	Ergebnis HH-Jahr	Ergebnis Folgejahre (HSK)	Ergebnis später	Ergebnis nicht absehbar	Ohne Ergebnis

Teilhaushalt (Nr. und Bezeichnung)	1 + 2	Zentrale Verwaltung und Finanzen; Bau, Ordnung und Soziales	Fachgebiet	Finanzen
Produkt (Nr. und Bezeichnung)	diverse		Verantwortlicher	Frau Furth
Konto (Nr. und Bezeichnung)	diverse			
Maßnahme (Nr. und Bezeichnung)	03/2022	Reduzierung der Ermächtigungen der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 5 %		

Beschreibung/Prüfauftrag der Maßnahme

Mit Haushaltsgenehmigung wird eine Haushaltssperre von 5 % auf die Produkte und dazugehörigen Konten für Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen festgesetzt und im Finanzprogramm hinterlegt. Mit der Fachfirma des Haushaltsprogrammes wird die technische Möglichkeit geschaffen, dass die Fachgebiete die Haushaltsansätze und die gesperrten Beträge gleich mit der Buchung sehen, prüfen und handeln können.

Umsetzungsschritte und Zeitplan zur Realisierung der Maßnahme

Was?	Termin	verantwortl. Fachgebiet/Gremium
Haushaltssperre festlegen und im mps einpflegen	nach HH-Gen.	FG Finanzen
	nach HH-Gen.	Beteiligung der Fachgebiete

Haushaltsauswirkungen (Plan)

Stellenplan		Haushaltsplan/Ansatz							103.600,00 €	89.680,00 €	90.180,00 €	88.380,00 €
Jahr	Reduzierung	HH-Wirkung	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
vzÄ	vzÄ	(EHH/FHH)	Ertragssteigerung oder Aufwandsreduzierung - Nettoeffekt in EUR-									
		EHH							5.180,00 €	4.484,00 €	4.509,00 €	4.419,00 €
		FHH							5.180,00 €	4.484,00 €	4.509,00 €	4.419,00 €

Haushaltsauswirkungen (Abrechnung)

Stellenplan		Rechnungsergebnis										
Jahr	Reduzierung	HH-Wirkung	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
vzÄ	vzÄ	(EHH/FHH)	Ertragssteigerung oder Aufwandsreduzierung - Nettoeffekt in EUR-									
		EHH										
		FHH										

Auswirkungen auf Strategische Zielplanung

Chancen und Risiken

Stand der Maßnahme

Haushaltsjahr	Maßnahme nicht begonnen	Maßnahme begonnen	Maßnahme im Prozess	Maßnahme beendet	Maßnahme verworfen
Haushaltsjahr	Ergebnis HH-Jahr	Ergebnis Folgejahre (HSK)	Ergebnis später	Ergebnis nicht absehbar	Ohne Ergebnis

Teilhaushalt (Nr. und Bezeichnung)	1 + 2	Zentrale Verwaltung und Finanzen; Bau, Ordnung und Soziales	Fachgebiet	Finanzen
Produkt (Nr. und Bezeichnung)	diverse		Verantwortlicher	Frau Furth
Konto (Nr. und Bezeichnung)	diverse			
Maßnahme (Nr. und Bezeichnung)	04/2022	Reduzierung der Ermächtigungen der Aufwendungen für sonstige laufende Aufwendungen um 5 %		

Beschreibung/Prüfauftrag der Maßnahme

Mit Haushaltsgenehmigung wird eine Haushaltssperre von 5% auf die Produkte und dazugehörigen Konten für Aufwendungen sonstiger laufender Aufwendungen festgesetzt und im Finanzprogramm hinterlegt. Mit der Fachfirma des Haushaltsprogrammes wird die technische Möglichkeit geschaffen, dass die Fachgebiete die Haushaltsansätze und die gesperrten Beträge gleich mit der Buchung sehen, prüfen und handeln können.

Umsetzungsschritte und Zeitplan zur Realisierung der Maßnahme

Was?	Termin	verantwortl. Fachgebiet/Gremium
Haushaltssperre festlegen und im mps einpflegen	nach HH-Gen.	FG Finanzen
	nach HH-Gen.	Beteiligung der Fachgebiete

Haushaltsauswirkungen (Plan)

Stellenplan		Haushaltsplan/Ansatz							11.832,00 €	7.777,00 €	7.892,00 €	8.007,00 €
Jahr	Reduzierung	HH-Wirkung	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
vzÄ	vzÄ	(EHH/FHH)	Ertragssteigerung oder Aufwandsreduzierung - Nettoeffekt in EUR-									
		EHH							591,60 €	388,85 €	394,60 €	400,35 €
		FHH							591,60 €	388,85 €	394,60 €	400,35 €

Haushaltsauswirkungen (Abrechnung)

Stellenplan		Rechnungsergebnis										
Jahr	Reduzierung	HH-Wirkung	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
vzÄ	vzÄ	(EHH/FHH)	Ertragssteigerung oder Aufwandsreduzierung - Nettoeffekt in EUR-									
		EHH										
		FHH										

Auswirkungen auf Strategische Zielplanung

Chancen und Risiken

Stand der Maßnahme

Haushaltsjahr	Maßnahme nicht begonnen	Maßnahme begonnen	Maßnahme im Prozess	Maßnahme beendet	Maßnahme verworfen
Haushaltsjahr	Ergebnis HH-Jahr	Ergebnis Folgejahre (HSK)	Ergebnis später	Ergebnis nicht absehbar	Ohne Ergebnis